



Österreichischer
Verwaltungsgerechtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024

Beschlossen von der _____
Vollversammlung des _____
Verwaltungsgerechtshofes _____
am 24. Juni 2025 _____

TÄTIGKEITSBERICHT DES ÖSTERREICHISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFES FÜR DAS JAHR 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	5
I. Allgemeines	6
1. Geschäftsgang und Entwicklungen am Verwaltungsgerichtshof	6
2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen	8
II. Personelle und budgetäre Ressourcen	10
1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof	10
2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete	13
3. Budget	14
4. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes	15
5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15
6. Aus- und Fortbildung	16
7. Frauenförderung	17
III. Geschäftsgang	18
1. Entwicklung	18
2. Anfall	19
3. Art der Erledigungen	20
4. Geschäftsentwicklung seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit	21
IV. Sitz und Infrastruktur	22
V. Judikaturdokumentation	23
VI. Aus der Rechtsprechung	24
1. Verwaltungsverfahrensrecht	24
2. Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht	25
3. Umweltrecht, Wasserrecht	29
4. Medienrecht	32
5. Verkehrsrecht	35
6. Gesundheitsrecht	37
7. Abgabenrecht, Steuerrecht	38
8. Personenstandsrecht	42
9. Datenschutzrecht	45
10. Waffen- und Jagdrecht	47
11. Sicherheitsrecht	50
12. Verschiedenes	52
13. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH	56

14. Entscheidungen im Anschluss an Vorabentscheidungsanträge an den Europäischen Gerichtshof	61
15. Anfechtungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	77
16. Entscheidungen im Anschluss an Anfechtungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	78
VII. Kontakte und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	82
VIII. Service und Kontakt	84

ÜBERBLICK

Neuanfall und Erledigungen 2024

Im Jahr 2024 sind über 7.300 neue Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof angefallen; aus den früheren Jahren sind ca. 3.500 Verfahren offen gewesen. Knapp 200 Verfahren wurden im laufenden Jahr wiedereröffnet. Über 7.600 Verfahren konnten abgeschlossen werden.

Zum Jahresende 2024 waren damit insgesamt (inklusive der wiedereröffneten Verfahren) etwas über 3.300 Verfahren anhängig. Es konnten sohin wieder mehr Verfahren erledigt werden als im Berichtsjahr neu angefallen sind.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren betrug 5,5 Monate.

I. ALLGEMEINES

1. Geschäftsgang und Entwicklungen am Verwaltungsgerichtshof

Die während der COVID-19-Pandemie erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wie z.B. Beschränkungen der physischen Kontakte – sowie Erkrankungen und Quarantänemaßnahmen haben 2020 bis 2022 wiederholt zu Personalausfällen geführt, was in einzelnen Verfahren zu Verzögerungen geführt hat. Angesichts der zeitweise angespannten Personalressourcen mussten auch Prioritäten bei der Erledigung der Verfahren gesetzt werden. Durch die Aufarbeitung dieser Verzögerungen kam es 2022 zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der erledigten Verfahren sowie zu einem gewissen Rückstau bei neu angefallenen Verfahren; die Aufarbeitung dieser älteren Verfahren sowie des angefallenen Rückstaus wurde 2023 begonnen und 2024 weiter vorangetrieben und damit auch die Verfahrensdauer seit 2023 wieder verringert.

2024 ist die Zahl der neu angefallenen Verfahren auf über 7.300 neue Verfahren (gegenüber knapp 6.900 im Jahr 2023) angestiegen. Den größten Anteil bildeten dabei wieder Asylangelegenheiten, bei denen ein starker Anstieg auf fast 3.000 neue Verfahren zu verzeichnen war (2023 waren es ca. 2.600, 2022 ca. 2.000 Verfahren). Der Neuanfall von Verfahren betreffend COVID-19-Maßnahmengesetz und Epidemiegesetz ist 2024 weitestgehend zurückgegangen. Erledigt wurden im Jahr 2024 mehr als 7.600 Verfahren (gegenüber 7.000 Verfahren im Jahr 2023). Da die Zahl der erledigten Verfahren damit wieder über jener der neu angefallenen Rechtssachen lag, ist die Zahl der am Jahresende offenen Verfahren (knapp über 3.300) etwa gleichgeblieben. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der im Jahr 2024 beendeten Verfahren betrug wie im vorangegangenen Jahr weiterhin ca. 5,5 Monate.

Die Sach- und Personalausstattung hat 2024 gerade noch ausgereicht, um die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes zu bewältigen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Mittel für den Personalaufwand 2024 um etwas mehr als 400.000 € zu gering dotiert waren und daher der Personalaufwand nur durch Umschichtungen abgedeckt und damit ein Überschreiten des Voranschlags vermieden werden konnte. Dazu kamen – wie auch schon in früheren Jahren – Einsparungen durch vereinzelte verzögerte Nachbesetzungen von freien Stellen, was freilich die Aufgabenbewältigung erschwerte. Mit dem Bundesvoranschlag 2024 wurde das unterste Limit dessen erreicht, was für einen funktionierenden Geschäftsbetrieb am Verwaltungsgerichtshof unter Ausreizung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten erforderlich ist.

In personeller Hinsicht war das Jahr 2024 wiederum durch mehrere pensionsbedingte Abgänge im richterlichen Gremium und daraus resultierende Nachbesetzungen richterlicher Stellen gekennzeichnet; diese personelle Erneuerung des Verwaltungsgerichtshofes wird sich in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Bei den Nachbesetzungen ist es in den letzten Jahren gelungen, hervorragende Richterinnen und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu gewinnen, vereinzelt kamen neue Mitglieder unmittelbar aus der Verwaltung oder der Rechtsanwaltschaft; besonders wichtig für die Nachbesetzungen am Verwaltungsgerichtshof ist der Kreis der Verwaltungsrichterinnen und -richter, aus dem immer wieder hoch qualifizierte Persönlichkeiten gewonnen werden konnten.

Die Möglichkeiten zur elektronischen Aktenvorlage seitens der Verwaltungsgerichte wurde 2024 weiter vorangetrieben; auch die Programmierung des Workflows für die elektronische Führung der Gerichtsakten wurde weitergeführt, erste Teile konnten schon umgesetzt werden, mit einem Abschluss dieses Projektes ist 2025 zu rechnen.

Im Amtsgebäude des Verwaltungsgerichtshofes wurden 2024 im Rahmen der budgetären Möglichkeiten wiederum erforderliche Adaptierungen und Renovierungen durchgeführt. Für das Projekt der Anbringung einer Photovoltaikanlage am Amtsgebäude des Verwaltungsgerichtshofes, die einen beträchtlichen Beitrag zu einer Einsparung des laufenden Stromverbrauches leisten kann, konnten die rechtlichen und budgetären Rahmenbedingungen abgeschlossen werden, mit der Anbringung der Anlage wurde begonnen; der geplante Abschluss noch im Jahr 2024 konnte wegen Lieferschwierigkeiten bei einzelnen Bauteilen nicht verwirklicht werden, mit dem faktischen Abschluss ist im Frühjahr 2025 zu rechnen.

Die internationalen Kontakte des Verwaltungsgerichtshofes wurden 2024 fortgeführt; abgesehen von der Teilnahme einzelner Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes an internationalen Tagungen sowie an internationalen Richteraustauschprogrammen hat der Verwaltungsgerichtshof die Kontakte mit dem slowakischen Verwaltungsgerichtshof fortgeführt, wobei eine Delegation des slowakischen Verwaltungsgerichtshofes im Dezember den Verwaltungsgerichtshof besuchen konnte. Aufgenommen wurden auch intensivere Kontakte mit dem polnischen Verwaltungsgerichtshof; im Mai hat eine Delegation des Verwaltungsgerichtshofes den polnischen Verwaltungsgerichtshof zu einer Fachtagung besucht.

Nicht zuletzt hat der Verwaltungsgerichtshof seine Bemühungen zur Ausbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Fortbildung der Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten fortgesetzt und hat sich dabei insbesondere an

der Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten an der „Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation“ beteiligt.

2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen

Der Neuanfall am Verwaltungsgerichtshof ist in den ersten Monaten des Jahres 2025 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, insbesondere in Asylangelegenheiten. Dies ist auf die veränderte Situation in Syrien zurückzuführen, da die Verfahren bezüglich syrischer Schutzsuchender beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie beim Bundesverwaltungsgericht bis zur Klärung der aktuellen Situation in Syrien vielfach ausgesetzt wurden. Da diese Verfahren in weiterer Folge fortgeführt werden, handelt es sich beim Verwaltungsgerichtshof nur um einen vorübergehenden Rückgang der Anfallszahlen. Sollte es in weiterer Folge in verstärktem Ausmaß zu Aberkennungen des Schutzstatus bei syrischen Schutzsuchenden kommen, ist mit einem Anstieg des Neuanfalls beim Verwaltungsgerichtshof zu rechnen.

Neue Aufgaben werden auf den Verwaltungsgerichtshof auch durch rezente legislative Maßnahmen zukommen; z.B. ist mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 1. September 2025 mit einem zumindest vorübergehenden erhöhten Anfall von Verfahren betreffend Auskunftsbegehren zu rechnen.

Zu den Aufgaben im Bereich der Gerichtsbarkeit kommen auch neue Aufgaben im Bereich der Justizverwaltung aufgrund gesetzlicher Neuregelungen; zu nennen sind z.B. die Organisation einer Anlaufstelle für „whistleblower“ oder die technische Umsetzung der proaktiven Veröffentlichungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Da diese Aufgaben mit dem vorhandenen Verwaltungspersonal des Verwaltungsgerichtshofes auf Dauer nicht bewältigt werden können, besteht ab 2025 die Notwendigkeit zusätzlichen Verwaltungspersonals.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte auch 2024 seine Aufgaben im Rechtsschutzsystem auf qualitativ höchstem Niveau und in zügiger Weise erfüllen; wesentlich war dafür, dass die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen mit den genannten Einschränkungen im Personalbereich gerade noch ausgereicht haben. Im Hinblick auf die zur Budgetkonsolidierung erforderlichen Einsparungen im öffentlichen Bereich muss aber festgehalten werden, dass solche Einsparungen beim Verwaltungsgerichtshof derzeit nur in sehr engen Grenzen möglich sind ohne seine Funktionsfähigkeit nachhaltig zu beeinträchtigen. Die eben beschlossenen Bundesfinanzgesetze für die Jahre 2025 und 2026 sehen eine budgetäre Ausstattung vor, mit denen die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in der bisherigen Form gerade noch fortgeführt werden kann. Der im Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre

2027 bis 2029 vorgeschlagene „Budgetpfad“ sieht allerdings eine Reduktion der finanziellen Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes vor, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Verwaltungsgerichtshofes ernstlich in Frage stellt.

II. PERSONELLE UND BUDGETÄRE RESSOURCEN

1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten sowie 53 Hofrätinnen und Hofräten. Nach der Geschäftsverteilung sind 22 Senate eingerichtet, die jeweils für bestimmte Sachmaterien zuständig sind. In der Regel sind jedem Senat mehrere Materien zugewiesen, jedoch bestehen wegen der hohen Anfallszahlen für einzelne Materien mehrere Senate, wie für Asylrecht, Fremdenrecht, Abgabenrecht und Baurecht.



Dr. Rudolf THIENEL

Im Jahr 2024 sind die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Robert SCHICK und Dr. Wolfgang ENZENHOFER sowie die Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Susanne BÜSSER in den dauernden Ruhestand getreten. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr die (bisherigen) Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Peter NEDWED und Mag. Johann SAMM, die (bisherigen) Hofrätinnen des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Christiana POLLAK, LL.M. und Mag.^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER sowie der (bisherige) Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Nikolaus BACHLER zu Senatspräsidentinnen bzw. Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Im Laufe des Jahres wurden zu Hofrätinnen bzw. Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes Dr.ⁱⁿ Daniela SABETZER, Mag. Dr. Erika PIELER, und Dr. Margret KRONEGGER (alle zuletzt Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts), Mag. Lukas MARZI (zuletzt Richter des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich) sowie Mag. Patrick SCHARTNER, Bakk. (zuletzt Richter des Handelsgerichts Wien) ernannt.

Damit setzte sich das richterliche Gremium 2024 im Detail wie folgt zusammen (die Reihung ergibt sich nach § 4 VwGG in der Regel entsprechend dem Ernennungszeitpunkt):

THIENEL Dr. Rudolf	Präsident des VwGH
SPORRER Dr. ⁱⁿ Anna	Vizepräsidentin des VwGH
SCHICK Dr. Robert <i>(bis 30.4.2024)</i>	Senatspräsident des VwGH
HINTERWIRTH Dr. Dietlinde <i>(Gleichbehandlungsbeauftragte)</i>	Senatspräsidentin des VwGH
ENZENHOFER Dr. Wolfgang <i>(bis 31.5.2024)</i>	Senatspräsident des VwGH
BÜSSER Dr. Susanne <i>(bis 31.8.2024)</i>	Senatspräsidentin des VwGH
SULZBACHER Dr. Andreas	Senatspräsident des VwGH
GRÜNSTÄUDL Dr. Manfred	Senatspräsident des VwGH
THOMA Dr. Markus	Senatspräsident des VwGH
ZEHETNER Mag. Dr. Heidemarie	Senatspräsidentin des VwGH
LEHOFER Dr. Hans Peter <i>(Leiter des Evidenzbüros – bis 31.5.2024)</i>	Senatspräsident des VwGH
PFIEL Dr. Franz	Senatspräsident des VwGH
KLEISER Dr. Christoph	Senatspräsident des VwGH
NEDWED Mag. Peter	Senatspräsident des VwGH
SAMM Mag. Johann	Senatspräsident des VwGH
POLLAK Dr. Christiana, LL.M.	Senatspräsidentin des VwGH <i>(seit 1.5.2024)</i>
NUSSBAUMER-HINTERAUER Mag. ^a Elisabeth	Senatspräsidentin des VwGH <i>(seit 1.6.2024)</i>
BACHLER Dr. Nikolaus	Senatspräsident des VwGH <i>(seit 1.9.2024)</i>
DOBLINGER Dr. Peter <i>(Präsidialvorstand)</i>	Hofrat des VwGH
MAISLINGER MMag. Franz	Hofrat des VwGH
NOVAK Mag. Franz	Hofrat des VwGH
EDER Mag. Karl	Hofrat des VwGH
MERL Mag. ^a Astrid	Hofrätin des VwGH
LUKASSER Dr. Georg	Hofrat des VwGH
HOFBAUER Dr. Helmut, LL.M.	Hofrat des VwGH
REHAK Mag. Renate	Hofrätin des VwGH



FASCHING Dr. Wolfgang, BA

MAURER-KOBER Mag. Dr. Bettina, LL.M.

HAUNOLD Mag. Roman

FEIEL Mag. Manfred

JULCHER Dr. Angela

STRASSEGGER Mag. Oskar

MAYR Dr. Clemens

(Leiter des Evidenzbüros – seit 1.6.2024)

SUTTER Dr. Franz Philipp

HAINZ-SATOR Mag. Claudia

ROSSMEISEL Mag. Alexandra

LEONHARTSBERGER Dr. Martina

REINBACHER Dr. Petra

SCHWARZ Dr. Alexander

PÜRKY Ing. Dr. Erich

BERGER Mag. Leopold

BRANDL Mag. Norbert

STICKLER Mag. Michael

LIEBHART-MUTZL Mag. Petra

GINTHÖR MMag. Annemarie

KOPRIVNIKAR Dr. Bettina

LACHMAYER Dr.ⁱⁿ Edeltraud

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

FABER Dr. Ronald, LL.M.	Hofrat des VwGH
SCHINDLER Mag. Eva	Hofrätin des VwGH
TERLITZA Dr. Bernd	Hofrat des VwGH
CEDE Mag. Philipp, LL.M.	Hofrat des VwGH
HIMBERGER Dr. Simon, LL.M. BSc	Hofrat des VwGH
SEMBACHER Dr. ⁱⁿ Anke	Hofrätin des VwGH
TOLAR Mag. Walter	Hofrat des VwGH
BODIS Dr. Andrei Alexandru	Hofrat des VwGH
WIESINGER Dr. Eva	Hofrätin des VwGH
CHVOSTA Dr. Peter	Hofrat des VwGH
FUNK-LEISCH Dr. Isabel	Hofrätin des VwGH
EISNER Dr. Christian	Hofrat des VwGH
GRÖGER Dr. ⁱⁿ Katharina	Hofrätin des VwGH
ZEHETNER Mag. Ingrid	Hofrätin des VwGH
BAYER Mag. Andrea	Hofrätin des VwGH
HORVATH Dr. Thomas	Hofrat des VwGH
HOLZINGER Dr. Kerstin	Hofrätin des VwGH
OSWALD Dr. ⁱⁿ Melina, LL.M.	Hofrätin des VwGH
MAYR Mag. Mario, LL.M.	Hofrat des VwGH
SABETZER Dr. ⁱⁿ Daniela	Hofrätin des VwGH
PIELER Mag. Dr. Erika	Hofrätin des VwGH
KRONEGGER Dr. Margret <i>(seit 1.5.2024)</i>	Hofrätin des VwGH
MARZI Mag. Lukas <i>(seit 1.6.2024)</i>	Hofrat des VwGH
SCHARTNER Mag. Patrick, Bakk. <i>(seit 1.9.2024)</i>	Hofrat des VwGH

2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete



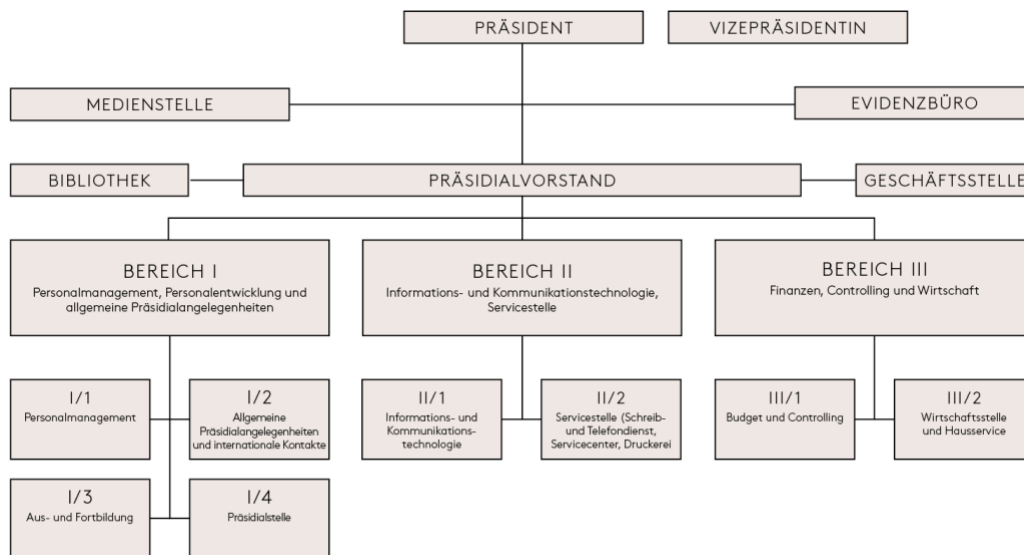
Dem Verwaltungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 134 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (davon 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung) zur Verfügung.

3. Budget

Die ökonomische Gliederung bietet in der nachstehenden Zusammenfassung eine kompakte Übersicht darüber, wie die vorhandenen Budgetmittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere für Personalaufwand und betrieblichen Sachaufwand, eingesetzt werden. Zur Mitwirkung an der Erreichung der Klimaziele wurde mit der Installation einer Photovoltaikanlage begonnen, wofür eine einmalige zusätzliche Budgetierung erfolgte.

Gesamtbudget	€ 26.526.000,00
Personalaufwand	€ 22.760.000,00
Sachaufwand	€ 3.066.000,00
Gebäudeinstandhaltung inkl. Nutzerbeitrag der BHÖ (Miete)	€ 1.028.000,00
Aufwand IKT inkl. elektronisches Aktenverwaltungssystem (eVA+)	€ 863.000,00
Bibliothek/Druckwerke	€ 165.000,00
Energiebezüge - Strom und Fernwärme	€ 420.000,00
Laufende Betriebskosten, insb. Büromaterial, Reinigungsmittel und Verbrauchsgüter	€ 590.000,00
PV-Anlage	€ 700.000,00

4. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes



5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr verfügte der Gerichtshof über etwa 45 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen.

Bei der Bewältigung der Asylangelegenheiten wurden Teams aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, die definierte Leistungen für die damit befassten Mitglieder des richterlichen Gremiums zu erbringen haben.

Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennenzulernen.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung zu bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen.



Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine beachtliche Karriere in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, in universitären Bereichen sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

Von der Möglichkeit der Dienstzuweisung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof

wurde in den letzten Jahren vereinzelt Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen.

6. Aus- und Fortbildung

Mit der mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 erlassenen Grundausbildungsverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes (BGBl. II Nr. 272/2016) – und im weiteren mit der am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen Grundausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 330/2023) – wurden insbesondere die mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbundenen Herausforderungen abgedeckt und mit Wahlmodulen zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung angereichert; überdies wurden für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ausbildungsmodule im Sinne eines verwaltungsrichterlichen Vorbereitungsdienstes (wie Urteils-technik, Verhandlungsübungen und Organisationskunde) geschaffen.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen diese Ausbildungsmodule und die Erfahrungen beim Verwaltungsgerichtshof auch als Rüstzeug für mögliche spätere Karrieren als Verwaltungsrichterinnen bzw. Verwaltungsrichter (bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten) dienen. Als weiteres Ziel könnten damit auch Standards für die Nachwuchspflege bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten geschaffen werden. In diesem Sinne wurden auch bereits Vernetzungen z.B. durch Kooperation bei ausgewählten Schulungsmodulen mit dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet.

Dem Verwaltungsgerichtshof ist auch die laufende Fortbildung als wichtiges Instrument zur Förderung der Personalentwicklung und für ein „Fitbleiben im Dienst“

ein wichtiges Anliegen. Deshalb wurde als weitere Maßnahme die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete „institutionalisiert“ und seither intensiv beworben.

7. Frauenförderung

Frauenförderungsmaßnahmen erfolgten bis zur Jahresmitte 2024 auf Grundlage des mit BGBl. II Nr. 266/2022 und in der Folge auf Grundlage des mit BGBl. II Nr. 171/2024 kundgemachten Frauenförderungsplanes für den Verwaltungsgerichtshof.

Der Frauenanteil im richterlichen Gremium konnte wieder erhöht werden und betrug zum Ende des Berichtsjahres knapp unter 43% und im gesamten Personalbereich des Verwaltungsgerichtshofes rund 60%.

III. GESCHÄFTSGANG

1. Entwicklung

Bewegungsbilanz im Geschäftsjahr 2024

- 7.324 *neu anhängig* gewordene Verfahren
- 3.472 *aus den Vorjahren* übernommene sowie 168 *in den Vorjahren abgeschlossen* und im Berichtsjahr *wiedereröffnete* Verfahren
- 7.627 *abgeschlossene* Verfahren

Damit betrug

die Zahl der zum Jahresende 2024 anhängigen Verfahren 3.337 (gegenüber 3.640 *aus den Vorjahren übernommenen* sowie *in den Vorjahren abgeschlossenen* und im Berichtsjahr *wiedereröffneten* Verfahren).

Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* der im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren betrug

5,5 Monate (164 Tage).

Auffallend war im Jahr 2024 die neuerliche Anfallssteigerung (nunmehr über 6% gegenüber dem Vorjahr). Insbesondere aber in Asylangelegenheiten ist der Anfall um 15% gestiegen.

Infolge der in Art. 133 B-VG definierten Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes bestehen für Geschäftsstücke folgende Register:

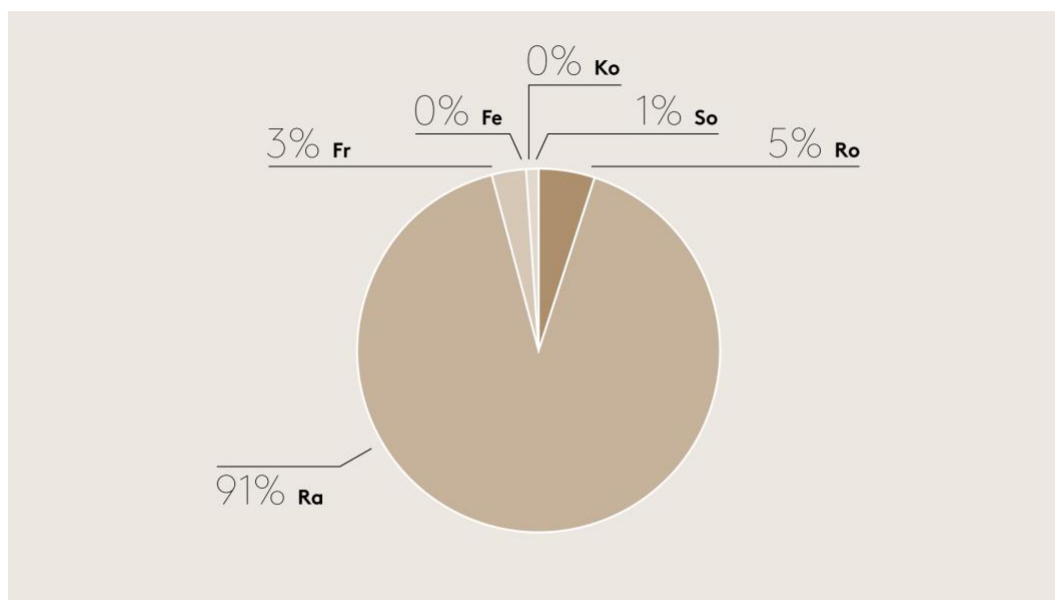
- Ro für Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage sowie Übergangsfälle;
- Ra für Verfahren betreffend außerordentliche Revisionen;
- Fr für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge;
- Fe für Verfahren betreffend Feststellungsanträge;
- Ko für Verfahren betreffend Kompetenzkonflikte;
- So für sonstige Verfahren.

Dabei wird auf die Zahl der Geschäftsfälle abgestellt, sodass z.B. alle Zwischenerledigungen, die im Zuge eines Verfahrens betreffend eine außerordentliche Revision anfallen, unter derselben Geschäftszahl geführt werden.

2. Anfall

Der Anfall verteilt sich prozentuell auf Ro-, Ra-, Fe-, Fr-, Ko- und So-Fälle (Letztgenannte unter Einschluss von Anträgen in „Altfällen“) wie folgt:

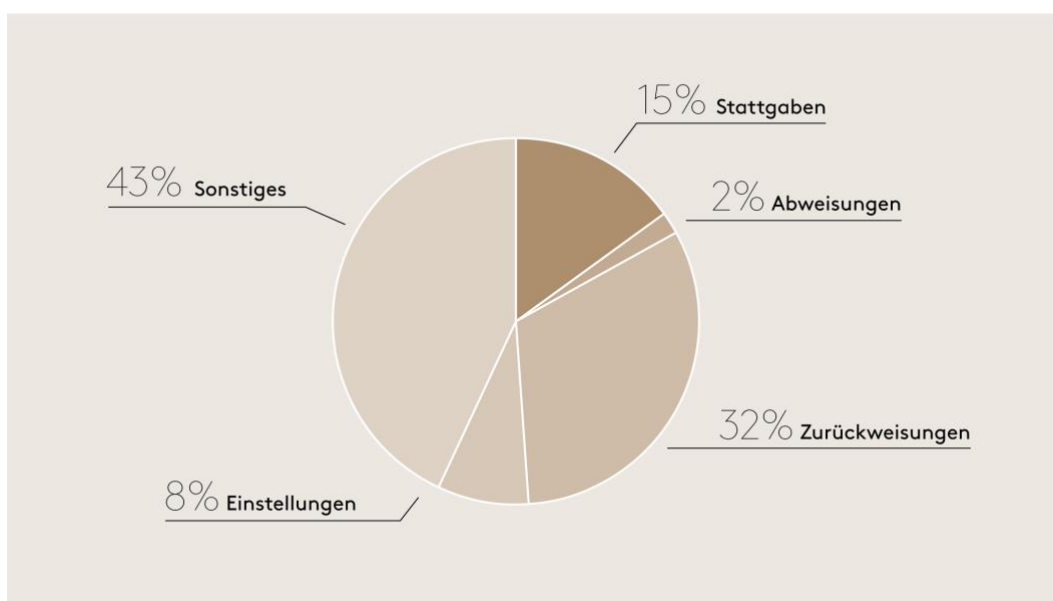
Anmerkung: Die Werte in den anschließenden Diagrammen und Tabellen wurden auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.



3. Art der Erledigungen

Die im Berichtsjahr insgesamt erledigten 7.627 *Verfahren* lassen sich nach der Art der Erledigung untergliedern in

- 1.147 Stattgaben (das sind Aufhebungen oder Abänderungen der angefochtenen Entscheidungen)
- 145 Abweisungen
- 2.447 Zurückweisungen
- 590 Einstellungen
- 3.298 Sonstige Erledigungen (wie Entscheidungen über Anträge auf Verfahrenshilfe)



Erledigungen von Verfahren betreffend *ordentliche* und *außerordentliche Revisionen*

Die Erledigungen der Verfahren betreffend *ordentliche Revisionen* lassen sich untergliedern in

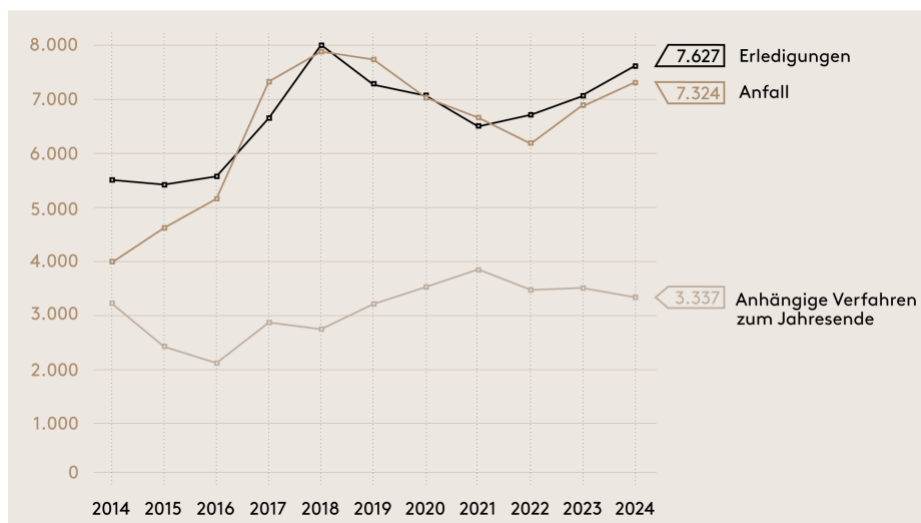
- 41% Stattgaben
- 17% Abweisungen
- 30% Zurückweisungen
- 7% Einstellungen
- 5% Sonstige Erledigungen

Von den Erledigungen der Verfahren betreffend *außerordentliche Revisionen* sind

- 14% Stattgaben
- 1% Abweisungen
- 33% Zurückweisungen
- 5% Einstellungen
- 47% Sonstige Erledigungen

Im Jahr 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof in 46 Fällen „in der Sache selbst“ entschieden.

4. Geschäftsentwicklung seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit



Die anfallsbezogen häufigsten Materien im Berichtsjahr 2024 waren:

	Anfall
Asylrecht	3.393
Fremdenrecht	395
Baurecht	363
Abgaben	337
Sicherheitswesen	300
KFG und StVO	267
Dienst- und Disziplinarrecht	211
Sozialversicherung	190
Arbeitsrecht	94
Sozialhilfe	73

IV. SITZ UND INFRASTRUKTUR

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz im Gebäude der einstigen Böhmischen Hofkanzlei am Judenplatz in der Inneren Stadt Wien.

Angesichts der historischen Bausubstanz mussten in den letzten Jahren umfangreiche bauliche und EDV-technische Adaptierungsmaßnahmen eingeleitet und in der Folge mit erforderlichen Sanierungsarbeiten des gesamten Gebäudekomplexes verbunden werden (so stammten bspw. elektrische Leitungen in Teilen des Hauses noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts); diese Arbeiten mussten aus kostenökonomischen Gründen während des laufenden Dienstbetriebs und (daher) abschnittsweise erfolgen. Die Finalisierung wird – abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – noch einige Zeit dauern.

Parallel dazu wurde die Umsetzung der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zur Modernisierung der EDV-Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes stufenweise fortgesetzt. Das 2019 eingeführte Aktenverwaltungssystem des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auch im Berichtsjahr bewährt und wird laufend modernisiert. Diese zeitgemäße technische Plattform ermöglichte den Start des Projekts der elektronischen Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte und des Übergangs zu einer vollelektronischen Aktenführung im Bereich der Gerichtsbarkeit.



V. JUDIKATURDOKUMENTATION

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2024 waren dies *134.770 Entscheidungen* und daraus entnommene *348.191 Rechtssätze* (insgesamt daher *482.961 Dokumente*).

Rechtssätze von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1990 wurden in einer Rückwärtsdokumentation erfasst. Sie umfasst die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie jene aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963. Mit Dezember 2024 erreichte dieses Datenangebot *115.440 Rechtssatzdokumente*.

Ergänzend zu dieser Rückwärtsdokumentation von Rechtssätzen werden laufend zu diesen Rechtssätzen gehörige Volltexte nacherfasst, wenn sich durch Anforderung solcher Volltexte, sei es durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes, durch Außenstehende oder durch Zitierung in neueren Entscheidungen zeigt, dass „Nachfrage“ nach dem betreffenden Volltext besteht.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (www.ris.bka.gv.at/vwgh) kostenlos abrufbar.



VI. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Verwaltungsverfahrensrecht

18. April, Ra 2024/02/0049:

§ 13 Abs. 2 AVG: Zur Einbringung per E-Mail und ihren Einschränkungen

Nach § 13 Abs. 2 AVG können Eingaben an die Behörde auch per E-Mail eingebracht werden. Die Behörde hat aber die Möglichkeit, im Internet bekanntzugeben, welche E-Mail-Adressen dafür verwendet werden müssen.

In den vorliegenden Fällen sandten Beschuldigte in Verwaltungsstrafverfahren (u.a.) ihre Beschwerden gegen die Straferkenntnisse per E-Mail nicht an die im Internet kundgemachten E-Mail-Adressen der Behörden, sondern an jene E-Mail-Adressen, die von der Behörde auf der ersten Seite der Straferkenntnisse schwarz umrandet aufgedruckt waren. Während die Behörde selbst davon ausging, dass damit wirksam Beschwerde gegen ihre Straferkenntnisse erhoben worden war, wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerden zurück und vertrat die Rechtsansicht, dass nur an der im Internet kundgemachten E-Mail-Adresse der Behörde wirksam Beschwerde per E-Mail hätte erhoben werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht:

Selbst wenn die Behörde eine Einschränkung der zu verwendenden E-Mail-Adressen durch Kundmachung im Internet vornimmt, ist es ihr nicht verwehrt, die Einbringungsmöglichkeiten gegenüber einem einzelnen Betroffenen für ein bestimmtes Verfahren zu erweitern. Davon ist (wie der Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2024/02/0049 und mittlerweile in zahlreichen weiteren Revisionsfällen entschieden hat) jedenfalls dann auszugehen, wenn die Behörde den Beschuldigten – wie in den entschiedenen Fällen – jeweils eine (weitere) E-Mail-Adresse auf ihren behördlichen Schriftstücken im Vordruck bekanntgibt. Die Beschwerden durften daher auch an diesen weiteren E-Mail-Adressen eingebracht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die angefochtenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, mit denen die Beschwerden der Beschuldigten zurückgewiesen worden waren, als rechtswidrig auf.

12. Dezember, Ro 2023/02/0017:

Zustellgesetz: Die Verständigungsadresse für elektronische Zustellungen ist aktuell zu halten – andernfalls die Lasten zu tragen sind

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich hier mit der Frage auseinander, welche Rechtsfolgen in Hinblick auf Zustellungen eintreten, wenn die E-Mail-Adresse für die Verständigung von elektronischen Zustellungen trotz einer solchen Pflicht nicht rechtzeitig aktualisiert wird.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass in einem solchen Fall die Zustellung durch Übermittlung der Verständigung über bereitliegende Dokumente an die bisherige elektronische Adresse rechtswirksam erfolgen konnte, auch wenn der Teilnehmer als Empfänger dort nicht mehr erreichbar war.

Diese im ZustG nicht geregelte Rechtsfolge leitete der Verwaltungsgerichtshof daraus ab, dass das Gesetz die Verantwortung, dass die im Teilnehmerverzeichnis hinterlegten Daten richtig und aktuell sind, dem Teilnehmer zuweist (insbesondere § 28b ZustG). Er trägt die Gefahr, dass der Behörde oder dem Gericht Änderungen (etwa der Verständigungsadresse) nicht bekannt sind. Auch im Falle der physischen Zustellung sieht das Gesetz vor, dass es zu Lasten einer Partei eines laufenden Verfahrens geht, wenn diese die verpflichtende Mitteilung über eine Änderung oder Aufgabe einer Abgabestelle der Behörde nicht vornimmt. Die zu den Folgen der unterlassenen Mitteilung ergangene Rechtsprechung lässt sich auch auf den vorliegenden Fall übertragen.

Schließlich stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass zwar nach § 35 Abs. 7 ZustG eine Zustellung dann als nicht bewirkt gilt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von der elektronischen Verständigung keine Kenntnis hatte. Dabei handelt es sich jedoch um eine Schutzbestimmung zugunsten des Empfängers etwa im Falle technischer Gebrechen oder Ortsabwesenheit ohne Internetzugang. Die selbstverursachte Unkenntnis aufgrund der Verletzung der Aktualisierungspflichten nach § 28b Abs. 2 ZustG wird davon jedoch nicht erfasst.

2. Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht

28. März, Ra 2024/09/0011:

Beamtenrecht: Entlassung wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung

Im vorliegenden Fall wurde gegenüber einem Exekutivbeamten die Entlassung (als Disziplinarstrafe) ausgesprochen. Der Beamte war zuvor strafgerichtlich wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilt worden. Im Disziplinarverfahren wurde ihm deshalb vorgeworfen, er habe dadurch auch seine Dienstpflicht als Beamter

verletzt, weil er in seinem Verhalten darauf zu achten gehabt hätte, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Zu der dagegen erhobenen Revision führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die von einer nationalsozialistischen Weltanschauung für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr vom Gesetzgeber (aus historischen Gründen) als derart gravierend eingeschätzt wurde, dass er das Verbotsgesetz erließ, um dem Wiedererstarken des NS-Gedankenguts einen Riegel vorzuschieben. Es würde das Vertrauen der Bevölkerung in den Polizeidienst zweifellos schwer erschüttern, wenn ein Exekutivbediensteter, der auch nur den Anschein erwecke, dieser Gesinnung nahezustehen, im Dienst belassen würde.

Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Ablehnung und das Verbot des Nationalsozialismus und der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut für das Wiedererstehen der Republik Österreich ab 1945 und die österreichische Rechtsordnung von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Zielsetzung geht aus Art. 9 des Staatsvertrages von Wien, dem Verbotsgesetz und aus Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG 2008 klar und eindeutig hervor. So wurden bereits die Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlosende und den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau verneinende Äußerungen als schwerwiegender Vertrauensbruch gegenüber dem Dienstgeber gewertet.

18. Juni, Ra 2024/09/0018, verstärkter Senat:

Belehrungen und Ermahnungen sind keine Disziplinarstrafen

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich bei der Ermahnung um eine Disziplinarstrafe handelt, die eine Sperrwirkung (für spätere Disziplinarverfahren) entfaltet. Der Verwaltungsgerichtshof bildete einen verstärkten Senat, da die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wurde.

Er verwies zur Lösung auf jene Rechtsprechung, wonach einer Ermahnung kein normativer Inhalt und auch keine Rechtskraftwirkung zukomme. Es handelt sich um ein personalpolitisches Führungsmittel im Rahmen des Weisungsrechts. Es handelt sich um keine mit Bescheid auszusprechende Disziplinarstrafe im Sinne des § 92 Abs. 1 BDG 1979.

Durch eine Ermahnung entsteht keine entschiedene Sache und diese verbraucht auch nicht den Disziplinierungsanspruch der Dienstbehörde.

Somit stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass eine Ermahnung eine bloße – wenn auch für den Beamten (faktisch) nachteilige – dienstliche Maßnahme und keine disziplinarische Bestrafung bedeutet.

19. November, Ra 2024/08/0034:

ASVG: Zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Bergwanderführern

Im vorliegenden Fall hatte der Verwaltungsgerichtshof die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines Bergwanderführers zu klären, der mit eigener Ausrüstung für einen Verein Touren absolvierte.

In dem darüber ergangenen Erkenntnis klärte der Verwaltungsgerichtshof, unter welchen Voraussetzungen „wesentliche eigene Betriebsmittel“ im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG vorliegen, die zur Pflichtversicherung eines freien Dienstnehmers nach dem GSVG (als „neuer Selbständiger“) statt nach dem ASVG (als „echter Dienstnehmer“) führen.

Der Verwaltungsgerichtshof gab zunächst seine bisherige Rechtsprechung zur Definition der „wesentlichen eigenen Betriebsmittel“ wieder, die u.a. auf den Begriff der „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ aus dem Steuerrecht (§ 13 EStG 1988) verwies. Diese Bestimmung regelt die sofortige Absetzbarkeit von Wirtschaftsgütern im – geringen – Wert von aktuell höchstens 1.000 €. Der Verwaltungsgerichtshof stellte nun klar, dass es bei der Beurteilung der „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG nicht darauf ankommt, ob die Betragsgrenze durch ein Wirtschaftsgut alleine oder durch Zusammenrechnung mehrerer Güter überschritten wird. Es ist jedoch notwendig, dass die Wirtschaftsgüter überhaupt steuerlich veranlagt werden, weil sonst nicht darauf geschlossen werden kann, dass die Wirtschaftsgüter zumindest überwiegend betrieblich genutzt werden. Nur bei solchen Sachmitteln, die ihrer Art nach von vornherein für die betriebliche Tätigkeit bestimmt sind (bei denen also eine Privatnutzung nicht in Betracht kommt), ist die steuerliche Geltendmachung nicht entscheidend.

Wird mit den eigenen Betriebsmitteln des Dienstnehmers die Geringwertigkeitsgrenze überschritten, so ist in einem weiteren Schritt noch zu prüfen, ob darüber hinaus auch vom Dienstgeber Betriebsmittel für die konkrete Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden und diesen – in einer Gesamtbetrachtung – eine so überragende Bedeutung zukommt, dass die eigenen Betriebsmittel des Dienstnehmers ganz in den Hintergrund treten und daher nicht als wesentlich anzusehen sind. In die Gesamtbetrachtung haben auch die für organisatorische Belange bereitgestellte

Infrastruktur sowie etwa das Angewiesensein auf den Marktauftritt des Auftraggebers einzufließen.

19. November, Ra 2024/08/0103:

Arbeitslosenversicherung: Zu geringfügigen Beschäftigungen während der Arbeitslosigkeit

Beim Bundesverwaltungsgericht waren mehrere Fälle anhängig, in denen das AMS die Zuerkennung von Arbeitslosengeld abgelehnt hatte, solange die Betroffenen nicht auch daneben bestehende geringfügige Beschäftigungen beendet hatten. Geringfügige Beschäftigungen sind an sich auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zulässig, allerdings gibt es eine Sonderbestimmung im Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 12 Abs. 3 lit. h AIVG), wonach nicht als arbeitslos gilt, wer beim selben Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt, es sei denn, dass zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Monat vergangen ist. Damit soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ihr Beschäftigungsausmaß reduzieren und den Einkommensverlust dann durch den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung kompensieren.

Das AMS hat nun begonnen, diese Bestimmung auch auf Konstellationen anzuwenden, in denen eine vollversicherte Beschäftigung aufgegeben wird, aber eine geringfügige Beschäftigung bei einem anderen – nicht beim selben – Dienstgeber weiter ausgeübt wird. Dies wurde damit begründet, dass aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes seit 1. April 2024 auch Personen, die mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 518,44) überschreiten, der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Daraus schloss das AMS, dass nun stets sämtliche geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse beendet werden müssten, um den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit herbeizuführen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mehreren Beschwerden gegen entsprechende Bescheide des AMS stattgegeben. Eine vom AMS gegen eine dieser Entscheidungen erhobene Amtsrevision hat der Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts und nicht jene des AMS zutreffend ist. § 12 AIVG – der den Eintritt von Arbeitslosigkeit regelt und auf den sich das AMS stützte – habe durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und die dadurch bewirkte Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten in die Arbeitslosenversicherung keine Änderung erfahren. Eine geringfügige Beschäftigung steht einer Einordnung als arbeitslos somit weiterhin nicht entgegen. Die Bezugsberechtigung besteht, sobald (zumindest) eine

anwartschaftsbegründende Erwerbstätigkeit beendet wird und mit dem/den allenfalls verbleibenden oder/und neu hinzukommenden Entgeltanspruch/Entgeltansprüchen insgesamt nicht (mehr) die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

3. Umweltrecht, Wasserrecht

8. August, Ra 2022/10/0157:

Wasserkraftwerk in Salzburg: Keine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung im Projektgebiet

Der vorliegende Fall betrifft die Bewilligung eines in Salzburg geplanten Wasserkraftwerks, wogegen die Landesumweltanwaltschaft Salzburg Beschwerde erhob.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wies die Beschwerde im Wesentlichen als unbegründet ab. In seiner Entscheidung setzte sich das Verwaltungsgericht u.a. mit den naturschutzfachlichen und zoologischen Auswirkungen des Vorhabens auseinander. Insbesondere zur Haselmaus hielt das Gericht fest, dass ihr Vorkommen im Projektgebiet nicht nachgewiesen werden könne und somit im Projektgebiet keine Haselmauspopulation existiere.

Aber auch hinsichtlich anderer im Projektgebiet vorkommender Tierarten ergebe sich – aus Sicht des Verwaltungsgerichts – aus dem zoologischen Gutachten, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei Umsetzung und Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen und Auflagen zu erwarten sei. Ebenso habe von einer näheren Prüfung der absichtlichen Tötung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere abgesehen werden können, so das Gericht weiter.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Verwaltungsgerichts auseinander.

Dazu hielt er einerseits fest, dass sich das Verwaltungsgericht zur Frage des Vorkommens einer Haselmauspopulation nicht bloß auf zwei Einträge in der Biodiversitätsdatenbank aus 2013 stützen durfte. Im Verfahren hat eine Sachverständige dargelegt, dass es sich bei der Biodiversitätsdatenbank um keine systematische Kartierung handle, sondern darin bloß Zufallsfunde eingetragen würden. Die Landesumweltanwaltschaft brachte vor, dass Zufallsfunde von Haselmäusen selten seien und für die Erhebung der Population vielmehr die Zuhilfenahme gesonderter Vorrichtungen (etwa Haselmaus-Nistkästen oder „Hausmausröhren“) nötig sei. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Selbst die Projektwerber gingen „mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Vorkommen der Haselmaus im Projektgebiet“ aus.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach andererseits aus, dass weiters die Entscheidung hinsichtlich des Vorkommens anderer Tiere im Projektgebiet, welches

zur Untersagung des Vorhabens führen könnte, nicht ausreichend begründet war; das zoologische Gutachten vermag die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht zu tragen. Das Gericht hatte sich nicht ausreichend mit den Äußerungen der Sachverständigen auseinandergesetzt und auch nicht die von den Sachverständigen als notwendig erachteten Auflagen in Beziehung zu den einzelnen Tierarten gesetzt. Darüber hinaus ging das Gericht auch nicht ausreichend auf das Beschwerdevorbringen der Landesumweltanwaltschaft ein, in der auch den Beurteilungen der Sachverständigen zum Artenschutz entgegengetreten wurde.

11. September, Ra 2024/06/0087:

S1 / Lobautunnel: Strategische Prüfung vor Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971 ist kein Verwaltungsverfahren

Der vorliegende Fall betrifft die von der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) beabsichtigte Streichung eines Teilstücks der S1 (inklusive Lobautunnel) aus dem Anhang des Bundesstraßengesetzes 1971.

Das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) sieht vor, dass u.a. vor einer Änderung des Straßennetzes eine strategische Prüfung durch die BMK durchzuführen ist. Im Zuge dieser Prüfung wurde auch dem Land Niederösterreich die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das Land Niederösterreich beantragte im Rahmen dessen die Einstellung des Verfahrens nach dem SP-V-Gesetz. Dieser Antrag wurde von der BMK zurückgewiesen, weil dem Land Niederösterreich nur ein Recht auf Stellungnahme, jedoch keine Parteistellung zukomme.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob das Land Niederösterreich eine Einstellung des Verfahrens nach dem SP-V-Gesetz zu Recht beantragen durfte. Zentrale Bedeutung kam dabei der Frage zu, ob es sich bei der strategischen Prüfung nach dem SP-V-Gesetz um ein Verwaltungsverfahren handelt. Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, Zweck des SP-V-Gesetzes ist es, u.a. von der BMK vorgeschlagene Änderungen des Straßennetzes vor Erstellung von Gesetzesentwürfen (hier: der Erstellung eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971), die die BMK der Bundesregierung vorzulegen beabsichtigt, einer strategischen Prüfung zu unterziehen. Aufgrund des klaren Wortlauts des SP-V-Gesetzes stellt diese Prüfung einen der Gesetzgebung vorgelagerten Schritt dar und kein eigenständiges Verwaltungsverfahren; die Bestimmungen des AVG kommen somit nicht zur Anwendung.

Auch Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass für einen „dem Gesetzgebungsverfahren zum Bundesstraßengesetz 1971 vorgelegerten, vorbereitenden Prüfvorgang“ Zugang zu Gericht einzuräumen wäre.

Wenn das Land schließlich den fehlenden gerichtlichen Rechtsschutz in einem solchen Verfahren moniert, verwies der Verwaltungsgerichtshof auf die Möglichkeit, eine nach dem Prüfvorgang erfolgte Gesetzesänderung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

12. November, Ra 2023/07/0174:

Wann ist ein Unfallfahrzeug Abfall?

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich in Hinblick auf ein Unfallfahrzeug mit dem Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) auseinander. Dazu bekräftigte der Verwaltungsgerichtshof zunächst seine bisherige Rechtsprechung, wonach für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern, wie sie im AWG 2002 aufgezählt werden (etwa die Umwelt), durch die Sache ausreicht. Darunter fallen somit auch nicht trockengelegte Autowracks, weil die Gefahr besteht, dass für die Umwelt gefährliche Betriebsmittel austreten könnten.

Der Qualifikation als Abfall steht jedoch – auch in einem solchen Fall – entgegen, dass die Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung in einer bestimmungsgemäßen Verwendung steht (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Dies ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber dann zu verneinen, wenn der Pkw nicht mehr in wirtschaftlicher Weise für seinen Zweck nutzbar gemacht werden kann. Entscheidend ist in diesem Sinne bei einem Unfallfahrzeug, ob die Wiederherstellungskosten und Reparaturkosten den Zeitwert unverhältnismäßig hoch überschreiten (Totalschaden).

Der Verwaltungsgerichtshof betonte, dass diese im AWG 2002 vorgesehene Prüfreihefolge einzuhalten ist. Eine Sache ist also zunächst objektiv als Abfall anzusehen, wenn von ihr die Möglichkeit der Gefährdung von Schutzgütern nach dem AWG 2002 ausgeht. Erst im zweiten Schritt ist die Frage einer bestimmungsgemäßen Verwendung zu stellen, die eine Qualifikation als Abfall ausschließt. Für die Beurteilung, ob von einer Sache eine Gefahr ausgeht, ist nicht entscheidend, welchen Wert sie hat oder mit welchem Aufwand sie wieder in Stand gesetzt werden kann. Umgekehrt ist eine beschädigte Antiquität, von der keine Gefahr für die Umwelt ausgeht, nicht schon deshalb Abfall, weil eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist.

Des Weiteren stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass der für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Reparatur eines Unfallfahrzeuges maßgebliche Zeitwert

grundsätzlich der Wert ist, den das Fahrzeug vor seiner Beschädigung aufgewiesen hat – und nicht der Wert nach dem Unfall.

4. Medienrecht

13. März, Ra 2022/03/0300, Ro 2023/03/0003-0009:

ORF-G: Zur Zulässigkeit von Sendungen wie „Lotto 6 aus 45“, „Brieflos-Show“ und anderen im ORF

Mehrere österreichische Privatsender erhoben – vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) – Beschwerde an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), in der sie die Zulässigkeit von Sendungen wie „Lotto 6 aus 45 (mit Joker)“, „Money Maker“, „Bingo“ und „Brieflos-Show“ in TV-Programmen des ORF anzweifeln, weil dabei Produkte der Österreichischen Lotterien GmbH (ÖLG) werbewirksam zu stark in den Mittelpunkt der Sendungen gestellt würden und ihr ein unzulässiger Einfluss auf den Programminhalt eingeräumt werde.

In der nun getroffenen Entscheidung stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass sämtliche in Beschwerde gezogenen Sendungen als solche mit Produktplatzierungen der ÖLG einzustufen sind. Bei der Produktplatzierung wird das Produkt eines Anbieters (hier: der ÖLG) in die Handlung der Sendung eingebaut. Dass dadurch mittelbar auch eine Werbewirkung für das Produkt erzielt wird, ist anders als bei der Werbung ein bloßer Nebeneffekt.

Für Produktplatzierung sieht § 16 Abs. 5 ORF-G (in Umsetzung der einschlägigen Richtlinie der EU) u.a. vor, dass durch den Inhalt oder die Platzierung der Sendung keinesfalls die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des ORF beeinträchtigt werden darf (Z 1). In Sendungen mit Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zum Kauf des Produkts aufgefordert werden (Z 2) und das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden (Z 3).

Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, dass die mediale Unterstützung von Produkten der ÖLG in TV-Programmen des ORF die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des ORF nicht beeinträchtigt, weil der ÖLG lediglich ein Vorschlagsrecht für die Gestaltung der Sendungen zugekommen, die Letztentscheidung aber beim ORF verblieben sei. Der behauptete Verstoß gegen § 16 Abs. 5 Z 1 ORF-G liegt daher nicht vor.

In den Sendungen des ORF wurde aber verbotenerweise unmittelbar zum Kauf von Losen der ÖLG aufgefordert. Der Verwaltungsgerichtshof präzisierte, dass eine unzulässige „unmittelbare Kaufaufforderung“ vorliegt, wenn das Produkt nicht bloß in der Sendung vorkommt, sondern auch noch speziell verkaufsfördernd präsentiert wird.

Dies war in den Sendungen des ORF zu bejahen, weil die Moderationen der Sendungen so gestaltet waren, dass das Publikum darin auch eine Aufforderung zum Erwerb von Teilnahme­scheinen (Losen) für weitere Glücksspiele der ÖLG wegen der besonders attraktiven Gewinnchancen erblicken konnte. Dadurch wurde § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G verletzt.

Der ORF habe außerdem in der Sendung „Lotto 6 aus 45 (mit Joker)“ gegen das Verbot verstoßen, das Produkt der ÖLG zu stark herauszustellen. Das Glücksspiel „Lotto 6 aus 45 (mit Joker)“ wurde nämlich nicht nur in die Unterhaltungssendung des ORF eingebaut, sondern das Handlungsgeschehen bestand in einer Live-Übertragung der Ziehung der Lotto- und Jokerzahlen und erschöpfte sich in diesem Vorgang. Auch in der Sendung „Bingo“ wurde das Produkt der ÖLG zu prominent hervorgehoben. Darin liegen Verstöße gegen § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G. Im Unterschied dazu waren in der Sendung „Brieflos-Show“ auch zusätzliche Handlungselemente enthalten (Quizspiel; Musikeinlage), wodurch die Präsentation des Produkts der ÖLG aufgewogen wurde und diese keinen dominierenden Charakter hatte. Diesbezüglich liegt keine Verletzung von § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G vor.

Die Sendung „Money Maker“ sei von den Unterinstanzen fehlerhaft nicht als solche mit Produktplatzierung eingestuft worden und müsse daher zur Gänze nochmals geprüft werden.

15. Mai, Ra 2023/03/0148:

AMD-G / „Der Wegscheider“: Die Beachtung des Objektivitätsgebots ist anhand der einzelnen Sendung zu prüfen

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob die in § 41 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) normierten Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt anhand der einzelnen Sendung oder anhand des Fernsehprogramms eines (Privat-)Senders insgesamt zu prüfen sind.

Zunächst verwies er auf die unterschiedlichen Regelungen für den ORF und die Privatsender. Das ORF-G sieht striktere Programmgrundsätze vor als das AMD-G. § 41 AMD-G, der die Programmgrundsätze für Privatsender regelt, hat aber – ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen im ORF-G – seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk und ist daher verfassungskonform auszulegen. Der Verwaltungsgerichtshof verwies auf Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk, wonach jede Darbietung den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit unterworfen ist. Daraus ergibt sich, dass sich der Verfassungsgerichtshof

nicht auf das gesamte Programm eines Senders bezieht, sondern vielmehr jede einzelne „Darbietung“ (Sendung) prüft.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass somit auch bei jeder einzelnen Sendung nach dem AMD-G das Objektivitätsgebot zu beachten ist und daher auch seine zum Objektivitätsgebot des ORF-G ergangene Rechtsprechung zum Tragen kommt. Nach dieser Rechtsprechung bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema. Die Sachlichkeit wird anhand einer Gesamtbetrachtung und des Kontexts der Sendung beurteilt. Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt sein.

17. April, Ra 2023/03/0181:

AMD-G: „Café Puls“ war als Sendung zur politischen Information einzuordnen

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich ausgehend von der Sendung „Café Puls“ mit der Einordnung von „Sendungen zur politischen Information“ im Sinne des AMD-G bzw. ORF-G auseinander.

Zunächst stellte er klar, dass das Verbot von Produktplatzierungen nach § 38 Abs. 1 AMD-G nicht nur für „Sendungen zur politischen Information“ gilt. Es kann dabei nicht zwingend gesagt werden, dass eine Sendung, die nicht der politischen Information dient, automatisch als eine Sendung der leichten Unterhaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 AMD-G, die vom Verbot der Produktplatzierung ausgenommen wäre, anzusehen ist.

Zum Sponsoringverbot von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nach § 37 Abs. 4 AMD-G hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass sich ein vergleichbares Verbot auch in § 17 Abs. 3 ORF-G findet. Die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann daher auch auf § 37 Abs. 4 AMD-G übertragen werden. Nach dieser Judikatur, die auch auf unionsrechtliche Vorgaben verweist, zielt das Sponsoringverbot darauf ab, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information von jeglichen Einflüssen durch Sponsoren frei zu halten und nicht einmal den Eindruck einer solchen Einflussnahme entstehen zu lassen. Denn bereits der Eindruck von Einflussnahme würde ausreichen, das Vertrauen der Zuseherinnen und Zuseher in die Berichterstattung und Information zu erschüttern. Das Sponsoringverbot dient daher nicht nur der redaktionellen Unabhängigkeit des ORF, sondern liegt auch im Interesse der Zuseherinnen und Zuseher.

Diese Zielsetzung gilt gleichermaßen für die dem AMD-G unterliegenden Privatsender. Dabei kommt es auch nicht auf die Art und die Dauer von Beiträgen politischen Inhalts innerhalb einer Sendung an. Ebenso wenig ist auch der

Geschäftszweig der Sponsoren oder deren Interesse an politischen Themen entscheidend.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass Sendungen, die zwar nicht ausschließlich, aber zumindest auch der politischen Information dienen, als Sendungen zur politischen Information im Sinne des § 37 Abs. 4 AMD-G einzuordnen sind.

Daher fiel auch die Sendung im vorliegenden Fall, in der zwei weniger als dreiminütige Beiträge zu einem politischen Thema mit einer Wiederholung innerhalb der ungefähr zweistündigen Sendung liefen, unter den Begriff der Sendung zur politischen Information, sodass für die vorliegende Sendung das Sponsoringverbot zum Tragen kam.

5. Verkehrsrecht

8. Februar, Ra 2022/02/0001:

StVO: Durch Umlegen der Sitze wird ein „Kombi“-Wagen zum Lastfahrzeug

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Qualifikation von Kombinationskraftwägen auseinander.

Dazu führte er aus, dass nach dem Kraftfahrgesetz ein Personenkraftwagen ein Kraftwagen ist, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist.

Ein Kombinationskraftwagen wiederum ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden, und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. Das Fahrzeug muss so gebaut sein, dass es mit einfachen Mitteln von einer Personenbeförderung auf eine Güterbeförderung „umgestellt“ werden kann.

Die StVO definiert als Lastfahrzeug ein zur Beförderung von Gütern bestimmtes Kraftfahrzeug, Fuhrwerk oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach bereits aus, dass auch ein Kombi-Wagen als Lastfahrzeug angesehen werden kann, wenn er vorwiegend zur Güterbeförderung verwendet wird. Entscheidend ist dabei, ob zum konkreten Zeitpunkt der Ladetätigkeit das Fahrzeug auf eine vorwiegende Güterbeförderung „umgestellt“ ist. Von einer „Umstellung“ ist dann auszugehen, wenn hinter der ersten Sitzreihe eine Ladefläche für die Beförderung von Gütern hergestellt worden ist (etwa durch Umlegen der Sitze).

13. Juni, Ra 2022/02/0163:

StVO: Wer ist Lenker eines E-Scooters?

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit den Fragen auseinander, wann eine Person Lenker eines E-Scooters ist und ob auch mehrere Personen gleichzeitig Lenker sein können.

Zunächst stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass gemäß § 88b Abs. 2 StVO bei der Benutzung von E-Scootern die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten sind. So ist etwa das Fahren in Fußgängerzonen verboten.

Zu der Frage, wer als Lenker eines E-Scooters anzusehen ist, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass es nicht nur darauf ankommt, wer die Lenkeinrichtung eines Fahrzeuges betätigt. Vielmehr ist für das Lenken eines Fahrzeuges eine aktive Handlung und wirksame Tätigkeit erforderlich, die auf die Fahrgeschwindigkeit bzw. Fahrtrichtung Einfluss nehmen. Dabei reicht die bloße Möglichkeit, auf die Fahrgeschwindigkeit oder -richtung Einfluss zu nehmen, ohne dies tatsächlich zu tun, für die Annahme einer Lenkereigenschaft hingegen nicht aus.

Für den Verwaltungsgerichtshof ist nicht ausgeschlossen, dass auch mehrere Personen gleichzeitig Lenker sein können, wenn diese den E-Scooter gemeinsam und im aktiven Zusammenwirken bedienen.

13. November, Ro 2023/02/0021:

StVO: Zur Verweigerung einer amtsärztlichen Untersuchung auf Drogeneinfluss

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob es sich um eine Verweigerung des Drogentests handelt, wenn ein Lenker die Untersuchung zunächst verlangt, sich selbst aber in weiterer Folge – wenn auch fahrlässig – in einen Zustand versetzt, der die Untersuchung verunmöglicht.

Dazu verwies der Verwaltungsgerichtshof zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung zur Verweigerung von Alkoholtests und führte aus, dass als eine Weigerung auch ein Verhalten eines Probanden gilt, das das Zustandekommen der Alkoholtestung verhindert. Das Gesetz räumt einem Probanden nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Den Anordnungen der Polizei ist zu folgen, andernfalls dies als Weigerung gilt.

Im Zusammenhang mit Testungen auf etwaigen Drogeneinfluss stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass kein Anlass für eine unterschiedliche Behandlung besteht, weshalb die bisherige Rechtsprechung zur Verweigerung von Alkoholtests anwendbar ist.

Die Polizei ist nach dieser Rechtsprechung auch nicht verpflichtet, einen Lenker darüber aufzuklären, welches Verhalten als Weigerung gilt.

6. Gesundheitsrecht

10. September, Ra 2023/11/0146:

Zur Bedarfsprüfung für ein privates Zahnambulatorium in Wien anhand verbindlicher Gesundheitsplanung

Ein Zahnarzt beantragte die Vorabfeststellung des Bedarfs an einem privaten Zahnambulatorium nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG). Die Wiener Landesregierung stellte den Bedarf fest, wogegen die Österreichische Zahnärztekammer eine Beschwerde erhob. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof eine erste daraufhin ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien aufgehoben hatte (VwGH 24.2.2022, Ra 2019/11/0117), stellte das Verwaltungsgericht neuerlich den Bedarf an diesem Ambulatorium fest.

Dagegen erhob die Österreichische Zahnärztekammer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, das Verwaltungsgericht hätte zu Recht die Bedarfsprüfung anhand des Regionalen Strukturplanes Wien (RSG Wien), der mit einer Verordnung (RSG Wien – VO 2023) für verbindlich erklärt worden war, durchgeführt. In einer Planungsmatrix des RSG Wien sind verbindliche Planungsgrößen für die ambulante ärztliche Versorgung – also die Gesundheitsversorgung außerhalb von Spitälern – enthalten, und zwar auch für den hier relevanten Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK), einschließlich Kieferorthopädie. In der Planungsmatrix erfolgt die verbindliche Gesundheitsplanung durch Verwendung einer einheitlichen Planungsgröße, nämlich sog. Ärztlichen Ambulanten Versorgungseinheiten (ÄAVE). Eine ÄAVE entspricht im Wesentlichen dem Leistungsvolumen eines durchschnittlich arbeitenden Arztes in Österreich.

Ob ein Bedarf an einem selbständigen Zahnambulatorium besteht, ist durch einen Vergleich des (aktuellen) IST-Standes an ÄAVE im Fachbereich ZMK mit dem PLAN-Stand an ÄAVE für das Jahr 2025 zu ermitteln. Dafür war im vorliegenden Fall die Planungsmatrix für die betreffende Versorgungsregion und nicht jene für das Bundesland Wien heranzuziehen. Das Angebot von sog. Wahleinrichtungen (das sind niedergelassene Zahnärzte und Zahnambulatorien ohne Kassenvertrag) ist in die Bedarfsprüfung nicht (mehr) einzubeziehen. Der beantragte Bewilligungsumfang des Zahnambulatoriums richtet sich nicht (mehr) nach Behandlungsstühlen, sondern nach den im Ambulatorium geplanten ÄAVE.

Da bei einem Vergleich des IST-Standes mit dem PLAN-Stand an ÄAVE im Fachbereich ZMK ein Bedarf gegeben war, hat das Verwaltungsgericht zutreffend den Bedarf am geplanten Zahnambulatorium bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision der Zahnärztekammer daher ab.

7. Abgabenrecht, Steuerrecht

22. Februar, Ra 2022/13/0086:

„Erstmalige Einkünfteerzielung“ bei Altvermögen: personenbezogen oder gebäudebezogen?

Der Mitbeteiligte veräußerte im Jahr 2019 eine Liegenschaft um 650.000 €, an der er seit 1992 – gemeinsam mit seinem Bruder – Hälfteigentümer war. Nach dem Tod des Bruders im Jahr 2007 wurde die Mutter Alleinerbin. Diese verkaufte ihren Hälfteanteil im Wege eines Übergabevertrages im Rahmen eines Erbschaftskaufes zum anteiligen Abtretungspreis von 70.000 € an den Mitbeteiligten. Sowohl vom Finanzamt als auch vom Bundesfinanzgericht wurde die Abtretung als gemischte Schenkung und damit als unentgeltlich eingestuft. Eine Vermietung der Liegenschaft durch den Mitbeteiligten erfolgte ab dem Jahr 2014.

Der Mitbeteiligte erhob Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2019, in dem das Finanzamt die selbstberechnete Immobilienertragsteuer als unrichtig ansah, da es den Teil der im Schenkungswege erworbenen Liegenschaft als Neuvermögen einstufte. Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung wurde das Grundstück aufgrund der gemischten Schenkung zur Gänze als Altvermögen qualifiziert. Als AfA-Bemessungsgrundlage für die nachfolgende Vermietung durch den Mitbeteiligten sei laut Finanzamt der gemeine Wert des Liegenschaftsteils im Todeszeitpunkt des Bruders – vermindert um den Grund und Boden – heranzuziehen. Fiktive Anschaffungskosten könnten nur herangezogen werden, wenn zwischen der Einkünfteerzielung des Rechtsvorgängers und der Vermietung nach unentgeltlichem Erwerb durch den Steuerpflichtigen ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liege. Im Vorlagebericht gab das Finanzamt an, dass die gegenständliche Liegenschaft bereits vom Bruder betrieblich genutzt worden war.

In weiterer Folge ging das Bundesfinanzgericht in seinem Erkenntnis – mit dem es der Beschwerde teilweise Folge gab – davon aus, dass eine Nutzung der Liegenschaft zur Einkünfteerzielung in den zehn Jahren vor Vermietung durch den Mitbeteiligten (also seit 2004) weder durch ihn noch durch dessen Rechtsvorgänger stattgefunden hätte. Hinweise, dass der Mitbeteiligte als unentgeltlicher Rechtsnachfolger die Buchwerte seiner Rechtsvorgänger gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 hätte

fortführen müssen, seien dem Akteninhalt nicht zu entnehmen. Gestützt auf ein Gutachten ging das Bundesfinanzgericht von fiktiven Anschaffungskosten für das Gebäude zum Vermietungsbeginn im Jahr 2014 von 431.706,34 € aus. Der Wert zum Veräußerungszeitpunkt habe 581.792,59 € betragen.

Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich im Rahmen der dagegen erhobenen Amtsrevision mit der Frage, ob die erstmalige Einkünfteerzielung in § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 personenbezogen oder gebäudebezogen anzuwenden ist.

Diese Frage entschied der Verwaltungsgerichtshof dahingehend, dass sich der Umstand der erstmaligen Verwendung zur Einkünfteerzielung auf das Grundstück und nicht auf die Person bezieht. Die vorangegangene betriebliche Verwendung des Grundstückes durch den Bruder führt jedenfalls hinsichtlich dieser Liegenschaftshälfte dazu, dass keine fiktiven Anschaffungskosten angesetzt werden können. Nach dem Tod des Bruders des Mitbeteiligten erfolgte eine Betriebsaufgabe. Für den Mitbeteiligten als Rechtsnachfolger gilt statt den tatsächlichen historischen Anschaffungskosten für den Liegenschaftsteil der Aufgabewert (gemeiner Wert im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe). Aus diesem Grund ist auch § 30 Abs. 6 lit. a EStG 1988 nicht anwendbar. Folglich hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts auf.

14. Mai, Ro 2024/16/0004:

Gebührengesetz: Pachtvertrag über Hotelgebäude nicht von Gebührenbefreiung umfasst

Im vorliegenden Fall wurde ein Pachtvertrag über ein (zu errichtendes) Hotelgebäude abgeschlossen. Das Finanzamt setzte daraufhin die Gebühr für dieses Rechtsgeschäft mittels Bescheid fest.

Das Bundesfinanzgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde Folge und behob den Bescheid ersatzlos. Es ging davon aus, dass das vorliegende Rechtsgeschäft als „Vertrag über die Miete von Wohnräumen“ unter die Befreiungsbestimmung des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 Gebührengesetz (GebG) falle und demnach gebührenfrei sei.

Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Bestandsvertrag handelt. Demnach sind die Voraussetzungen der Gebührenpflicht nach dem GebG dem Grunde nach erfüllt. Gebührenfrei sind nach der Befreiungsbestimmung des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG Verträge über die Miete von Wohnräumen. Hierzu verwies der Verwaltungsgerichtshof auf seine bereits bestehende Rechtsprechung, die sich mit den Begriffen „Wohnräume“ und „Gebäude oder Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen“ befasst und die auf die sachliche Bestimmung des Bestandobjekts abstellt. Im gegenständlichen Revisionsfall kam der Verwaltungsgerichtshof unter zusätzlichem Hinweis auf die Erwägungen des

Gesetzgebers zum Ergebnis, dass die sachliche Bestimmung des Bestandsobjekts (Hotelgebäude bestehend aus Gästezimmern, Restaurant, Bar, Kfz-Stellplätzen, etc.) die Hotellerie bzw. Beherbergung, also eine gewerbliche Dienstleistung, ist; und eben nicht „Wohnzwecken“ – also der Ermöglichung privaten Lebens in abgeschlossenen Räumen – dient. Eine Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG hielt der Verwaltungsgerichtshof für nicht rechtmäßig.

Der Verwaltungsgerichtshof hob folglich das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

20. November, Ra 2023/13/0154:

„Klimakleberin“: Schuldet sie die Gebühr für einen Rettungseinsatz?

Die Revisionswerberin nahm an einer Protestaktion von Klimaaktivisten teil, bei der sie sich an der Straße festklebte. Die Polizei rief die Rettung. Beim Lösen von der Straße durch die Polizei erlitt die Revisionswerberin leichte Verletzungen (kleine Wunden an drei Fingern, versorgt mit Desinfektion und Pflaster).

Da die Revisionswerberin nicht sozialversichert war, wurde ihr mittels Bescheid eine Gebühr für den Rettungseinsatz vorgeschrieben, die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesfinanzgericht ab.

In der dagegen erhobenen Revision brachte die Revisionswerberin vor, dass der Rettungseinsatz nicht aufgrund eines individuellen Unfalles erfolgt sei. Es fehle Rechtsprechung dazu, wer Gebührenschuldner bei einer vorsorglichen Anforderung des Rettungsdienstes im allgemeinen Interesse bei einer Veranstaltung sei.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass die Gebühr zu entrichten ist, wenn ein Rettungseinsatz von vornherein medizinisch notwendig war. Das ist zum Beispiel für Hilfeleistungen bei erheblichen Gesundheitsstörungen – in Form einer massiven Beeinträchtigung der Gesundheit, welche erster Hilfe bedarf – oder erheblichen Verletzungen der Fall. Außerdem ist die Gebühr auch zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz zwar ursprünglich, also im Zeitpunkt der Herbeirufung der Rettung nicht vorgelegen sind, aber aufgrund des Zustandsbildes des Patienten davon ausgegangen werden kann, dass eine solche medizinische Notwendigkeit vorliegen werde. Bei dieser Beurteilung kommt es auf die Sicht jenes Mitarbeiters des Rettungsdienstes an, der die Anforderung (betreffend den Rettungseinsatz) entgegengenommen habe.

Die Hilfeleistungen, die die Revisionswerberin in Anspruch genommen hat (Desinfektion und Kleben eines Pflasters auf eine oberflächliche kaum sichtbare Wunde), waren nicht auf eine erhebliche Gesundheitsstörung oder erhebliche Verletzung zurückzuführen, die den Rettungseinsatz von vornherein medizinisch

notwendig gemacht hätten. Sie kann somit nur Gebührenschuldnerin sein, wenn eine erhebliche Gesundheitsstörung oder erhebliche Verletzung aufgrund ihres Zustandsbildes mit gutem Grunde angenommen werden konnte. Für den Verwaltungsgerichtshof blieb unklar, wie das Bundesfinanzgericht zu der Schlussfolgerung kam, der Einsatz wäre „aus gutem Grund“ medizinisch notwendig erschienen. Aus dem Gespräch zwischen dem Polizisten und dem Mitarbeiter der Rettungszentrale ergab sich nämlich, dass der Rettungswagen nicht aufgrund einer konkreten Verletzung oder Gesundheitsgefährdung einer Person gerufen wurde, sondern nur, weil „Demonstranten sich angeklebt hatten“.

Folglich hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts auf.

21. November, Ro 2024/16/0006:

„Cannabis-Blüten“: Steuerpflichtig nach dem Tabaksteuergesetz?

Im vorliegenden Fall hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage der Steuerpflicht der Einfuhr von Cannabisblüten nach dem Tabaksteuergesetz (TabStG) beschäftigt.

Die Revisionswerberin verbrachte getrocknete Hanfblüten in das Zollgebiet. Mit Bescheid schrieb das Zollamt Tabaksteuer vor. Laut Zollamt habe es sich bei den Waren um Erzeugnisse, die im Sinne des § 3 Abs. 6 TabStG zur Gänze aus anderen Stoffen als Tabak bestünden und nicht ausschließlich medizinischen Zwecken dienten, jedoch die sonstigen Erfordernisse des § 3 Abs. 3 Z 1 TabStG erfüllten, gehandelt.

Das Bundesfinanzgericht wies die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ab.

Zu der dagegen erhobenen Revision führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die fallgegenständlichen Waren die gesetzlich geforderten Merkmale des § 3 Abs. 6 TabStG erfüllen. Dass – wie die Revisionswerberin wiederholt vorbrachte – diese Waren gerade kein Tabak sind, steht der Anwendbarkeit des TabStG nach dem insoweit klaren Wortlaut des § 3 Abs. 6 TabStG – der auch Erzeugnisse erfasst, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen – nicht entgegen.

Nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts sind die revisionsgegenständlichen Waren zum Rauchen geeignet und werden üblicherweise auch geraucht. Schon deshalb besteht kein Grund zur Annahme, es lägen „mit Tabak in keinerlei Weise verwandte und vom Markt auch nicht so wahrgenommene Erzeugnisse“ vor. Vielmehr spricht der Zweck des TabStG – wie sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 6 TabStG ergibt – gerade für die Einbeziehung von Produkten der revisionsgegenständlichen Art in die Besteuerung. Eine Befassung des Europäischen Gerichtshofes

hielt der Verwaltungsgerichtshof schon aufgrund der Charakteristik der revisionsgegenständlichen Waren nicht für notwendig.

8. Personenstandsrecht

26. September, Ra 2023/01/0359-0362:

§ 58c Staatsbürgerschaftsgesetz: Auch Nachkommen jener Verfolgten, die die Staatsbürgerschaft nie verloren haben, können die Staatsbürgerschaft vereinfacht erlangen

Gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) können Personen, die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aus Österreich fliehen mussten, oder deren Nachkommen die österreichische Staatsbürgerschaft durch Anzeige wiedererlangen. Direkte Nachkommen können auch dann die Staatsbürgerschaft erwerben, wenn ihr Vorfahre die Staatsbürgerschaft über § 58c StbG erworben hat oder erwerben hätte können.

Die Großmutter bzw. Urgroßmutter (Vorfahrin) der drei revisionswerbenden Nachkommen verließ Österreich im Jahr 1927 nach Argentinien, wo sie bis zu ihrem Tod lebte. Sie verlor nie die österreichische Staatsbürgerschaft.

Ihr in Argentinien geborener Enkel sowie dessen beide Kinder sind argentinische Staatsangehörige. Sie begehrten bei der Wiener Landesregierung durch Anzeige gemäß § 58c StbG den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Die Wiener Landesregierung stellte näher begründet mit Bescheiden fest, dass die Nachkommen die Staatsbürgerschaften nicht erworben hätten.

Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht ging im Wesentlichen davon aus, die Nachkommen würden deshalb nicht die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Abs. 3 StbG erwerben können, weil ihre Vorfahrin die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG weder erworben habe noch erwerben hätte können. Sie sei bereits im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen und sei somit keine „Fremde“, die die Staatsbürgerschaft nach § 58c StbG „erwerben hätte können“. Bereits aus diesem Grund sei der Erwerb der Staatsbürgerschaften durch die Nachkommen ausgeschlossen, weshalb auch nicht zu prüfen sei, ob die Vorfahrin nationalsozialistische Verfolgung erlitten hat oder ihr solche gedroht hätte.

Die Nachkommen – und auch die Wiener Landesregierung – erhoben dagegen Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt zu den Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Nachkommen von NS-Verfolgten gemäß

§ 58c StbG fest: Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dieser Bestimmung eine Privilegierung beim Erwerb der Staatsbürgerschaft. Daher können die betroffenen Personen etwa auch – entgegen der grundsätzlichen Vorstellung des StbG, mehrfache Staatsangehörigkeiten zu vermeiden – ihre bisherigen Staatsangehörigkeiten beibehalten.

Da im vorliegenden Fall die Vorfahrin ihrerseits die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gemäß § 58c StbG erworben hatte, sei daher zu prüfen, ob sie die Staatsbürgerschaft nach dieser Bestimmung erwerben hätte können. Der Verwaltungsgerichtshof stellte unter Hinweis auf die diesbezüglich eindeutigen Gesetzesmaterialien klar, dass unter Personen, die die Staatsbürgerschaft „erwerben hätten können“ auch jene Fälle zu verstehen sind, in denen der verfolgte Vorfahre bereits verstorben ist, er die Staatsbürgerschaft (zuvor) auf andere Weise erworben oder nie verloren hat. Es ist vor diesem Hintergrund somit nicht erforderlich, dass der Vorfahre jemals „Fremder“ im Sinne des StbG war.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf. Im fortzusetzenden Verfahren hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorfahrin eine vom Anwendungsbereich des § 58c StbG erfasste NS-Verfolgte war, von der ihre Nachfahren die Staatsbürgerschaft ableiten können.

5. Dezember, Ro 2023/01/0008:

Personenstandsgesetz 2013: Die Streichung des Geschlechtseintrags im Zentralen Personenstandsregister ist unzulässig

Im vorliegenden Fall beantragte eine Person die Löschung ihres Geschlechtseintrags („männlich“) im Zentralen Personenstandsregister (ZPR).

Der Bürgermeister der Stadt Wien als zuständige Personenstandsbehörde wies den Antrag mit Bescheid ab, wogegen die Person Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht Wien erhob.

Das Verwaltungsgericht Wien gab der Beschwerde statt und sprach aus, dass der Geschlechtseintrag im ZPR zu streichen sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht Wien aus, die betreffende Person sei biologisch gesehen dem männlichen Geschlecht zugehörig, sie besitze aber eine „nichtbinäre Geschlechtsidentität“ und identifiziere sich weder als männlich noch als weiblich. In seinen rechtlichen Ausführungen bezog sich das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Geschlechtseintrag von intersexuellen Personen, wonach auch eine Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich zu beachten und neben der Eintragung von „männlich“ oder „weiblich“ auch der Geschlechtseintrag „divers“, „inter“ oder „offen“

möglich sei. Vorliegend handle es sich zwar nicht um einen Fall von Intersexualität sondern um Transidentität; dennoch sei nach Maßgabe des Art. 8 EMRK die individuelle Geschlechtsidentität zu beachten und daher der Geschlechtseintrag zu löschen.

Dagegen erhob der Bürgermeister von Wien Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof, der die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufhob.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt – unter Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) – fest, dass an der Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Personenstandsurkunden und im ZPR eingetragenen Personenstandsfälle und Personenstandsdaten ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Nach dem klaren Wortlaut der – im Einzelnen angeführten – Bestimmungen des PStG 2013 ist die Personenstandsbehörde zur Eintragung u.a. von bestimmten Personenstandsdaten, zu denen auch das Geschlecht eines Menschen gehört, verpflichtet. Das Geschlecht hat daher im ZPR aufzuscheinen; eine (ersatzlose) Streichung bzw. ein Unterlassen des Geschlechtseintrags ist demnach unzulässig.

Gegenteiliges ergebe sich auch nicht aus der vom Verwaltungsgericht Wien Bezug genommenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.258), zumal sich diese Rechtsprechung ausschließlich auf Fragen des Geschlechtseintrags von „Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich“, sohin auf intersexuelle, nicht aber auf transidente Menschen beziehe.

Die Personenstandsbehörde habe daher den vorliegenden Antrag auf Streichung des Geschlechtseintrags zu Recht abgewiesen und wäre (auch) die dagegen gerichtete Beschwerde vom Verwaltungsgericht Wien abzuweisen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof merkte fallbezogen noch an, dass die Unzulässigkeit der Streichung des Geschlechtseintrags zur Folge habe, dass im vorliegenden Fall (weiter) der ursprüngliche Geschlechtseintrag („männlich“) und sohin das biologische Geschlecht der betreffenden Person im ZPR aufscheine.

Dagegen bestünden keine Bedenken, zumal nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte (OGH, VfGH, VwGH) die österreichische Rechtsordnung sowie auch das soziale Leben (nach wie vor) von dem Prinzip ausgingen, dass jeder Mensch entweder männlich oder weiblich sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe bereits in seiner Vorjudikatur (unter Hinweis auf die erwähnte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes) festgehalten, dass es für die Eintragung des Geschlechts grundsätzlich auf das biologische, körperliche Geschlecht ankomme.

Eine andere Auslegung – so der Verwaltungsgerichtshof abschließend – sei ihm mangels ausdrücklicher Regelung (der Fragen des Geschlechtseintrags von transsexuellen/transidenten Menschen) durch den Gesetzgeber verwehrt.

9. Datenschutzrecht

17. Mai, Ro 2022/04/0026 bis 0027:

DSGVO: Zur Zulässigkeit von personenbezogenen Einträgen auf Bewertungsplattformen für Hotels und Restaurants

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit dem Rechtfertigungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sowie der in dessen Rahmen durchzuführenden Interessenabwägung im Zusammenhang mit Bewertungsplattformen (für Hotels und Restaurants) auseinander.

Dazu führte er aus, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dann zulässig ist, wenn ein berechtigtes Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten besteht, die Verarbeitung der Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich ist und die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen.

Der Gerichtshof stellte klar, dass die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO darstellen kann. So steht es ehemaligen Gästen zu, ihre Meinung über einen Betrieb kundzutun, wie umgekehrt potenziellen Gästen das Recht zusteht, sich über den Betrieb zu informieren. Die DSGVO schützt nicht nur berechtigte Interessen des Verantwortlichen, sondern auch die Interessen Dritter – hier: (potenzieller) Gäste. Es kommt dabei auch nicht darauf an, dass die Bewertungen nur einen kleinen Teil der Öffentlichkeit ansprechen.

Die Bewertungsplattform ermöglicht die Meinungsäußerung sowie die strukturierte Suche nach Bewertungen von bestimmten Betrieben und dient daher der Meinungsäußerungsfreiheit. Die damit verbundene Datenverarbeitung ist daher zur Wahrung des berechtigten Interesses auch erforderlich.

Im Rahmen der Interessenabwägung hielt der Verwaltungsgerichtshof unter Verweis auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes fest, dass die Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Personen einen wesentlichen Gesichtspunkt der Abwägung darstellt. Die Art der Information und deren Sensibilität sind ebenso relevant. Es ist – so der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des OGH – zwischen dem Kernbereich der Privatsphäre und der weniger

streng geschützten Sozialsphäre (wie der beruflichen Sphäre) zu unterscheiden. In der Sozialsphäre tritt die betroffene Person in der Öffentlichkeit in Erscheinung (hier etwa die Hotelbetreiber im Rahmen ihres Betriebes).

Hinsichtlich der Missbrauchsgefahr stellte der Verwaltungsgerichtshof zunächst klar, dass ein berechtigtes Interesse nur an richtigen Daten (hier: Bewertungen, denen tatsächlich ein Besuch vorangegangen ist) besteht. Es ist bei der Interessenabwägung daher zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall Bewertungen auch anonym abgegeben werden können. Ein genereller Ausschluss anonymer Bewertungen wäre jedoch unzulässig. Die Gefahr, dass Bewertungen zunächst nicht geprüft werden (und somit fiktive Bewertungen für eine gewisse Zeit auf der Plattform verbleiben können), führt für sich betrachtet noch nicht dazu, dass die Datenverarbeitung rechtswidrig (bzw. nicht gerechtfertigt) ist. Entscheidend ist dabei auch, welche Vorkehrungen der Betreiber gegen fiktive bzw. missbräuchliche Bewertungen trifft. Schließlich kann auch berücksichtigt werden, dass Bewertungen im Internet keine uneingeschränkte Glaubwürdigkeit vermitteln.

3. September, Ro 2022/04/0031:

DSGVO: Zulässige Veröffentlichung des Namens und der E-Mail-Adresse eines Lehrers auf der Webseite der Schule

Der vorliegende Fall betrifft die Veröffentlichung des Namens sowie der dienstlichen E-Mail-Adresse eines Lehrers auf der Webseite einer Berufsschule. Der Lehrer erachtete sich durch die Veröffentlichung in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt und ging auch davon aus, dass damit gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob § 56 Schulunterrichtsgesetz eine Rechtfertigung für eine Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO darstellen kann sowie ob bei der Prüfung des Grundsatzes der Datenminimierung auch die Zumutbarkeit zu prüfen ist.

Zunächst erachtete es der Verwaltungsgerichtshof als unstrittig, dass es sich bei den Daten des Lehrers um personenbezogene Daten und bei der Veröffentlichung auf der Webseite um eine Verarbeitung – beides im Sinne der DSGVO – handelt. Ebenso war unstrittig, dass der Direktor datenschutzrechtlicher Verantwortlicher war.

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegen, wobei die Aufgaben in einer Rechtsgrundlage – entweder im nationalen oder im Unionsrecht – ausreichend beschrieben sein müssen.

Nach § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz obliegt dem Schulleiter die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Für den Verwaltungsgerichtshof war nicht zweifelhaft, dass die in § 56 Schulunterrichtsgesetz beschriebenen Aufgaben im öffentlichen Interesse (schulische Qualitätsentwicklung) liegen und auch ausreichend bestimmt sind.

Sodann prüfte der Verwaltungsgerichtshof die Erforderlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO sowie den Grundsatz der Datenminimierung. Er bestätigte die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Bereitstellung der Namen und dienstlichen E-Mail-Adressen der Lehrer auf der Website der Berufsschule, wodurch sich der Verwaltungsaufwand der Schule verringere und den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werde, unkompliziert, rasch und unmittelbar mit dem jeweiligen Lehrer zu kommunizieren, erforderlich ist. Eine zumutbare, ebenso wirksame Maßnahme wurde vom Bundesverwaltungsgericht zu Recht verneint.

10. Waffen- und Jagdrecht

13. März, Ra 2023/03/0194:

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für einen Tiergartendirektor

Der vorliegende Fall betrifft den Antrag eines Tiergartendirektors auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine Schusswaffe der Kategorie B sowie – nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung – für eine Waffe der Kategorie A, einer „Pumpgun“. Ein Waffenpass ermächtigt nicht nur zum Erwerb und Besitz, sondern auch zum Führen der Waffe. Der Direktor stützte seinen Antrag darauf, dass er im Tiergarten die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der Besucher trage und es im Umgang mit potenziell gefährlichen Tieren zu unvorhersehbaren Situationen und Unfällen kommen könnte.

Die zuständige Landespolizeidirektion Wien als Waffenbehörde verneinte das Vorliegen einer qualifizierten Gefahr, welcher am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden könne. Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für eine „Pumpgun“ ging die Landespolizeidirektion im Hinblick auf eine Stellungnahme des Tiergartendirektors im Verfahren davon aus, dass insoweit kein

Antrag (mehr) vorliege. Aus diesem Grund sprach die Behörde auch nicht über die Bewilligung für eine „Pumpgun“ ab.

Das Verwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde statt und erteilte dem Tiergartendirektor einen Waffenpass für eine Schusswaffe der Kategorie B sowie auch für eine „Pumpgun“. Das Gericht bejahte im Wesentlichen den Bedarf für beide Schusswaffen.

Der von der Landespolizeidirektion mit Amtsrevision angerufene Verwaltungsgerichtshof behandelte die Ausstellung des Waffenpasses für die Schusswaffe der Kategorie B sowie für die „Pumpgun“ getrennt voneinander.

Hinsichtlich der „Pumpgun“ hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Landespolizeidirektion gar nicht über den Antrag auf Erteilung eines Waffenpasses entschieden habe, weil sie davon ausgegangen sei, dass zu dieser Waffe kein Antrag des Tiergartendirektors (mehr) vorliege. Das Verwaltungsgericht war daher nicht zuständig, über diese Sache zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof hob daher die Erteilung des Waffenpasses für eine „Pumpgun“ wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf.

Hinsichtlich der Ausstellung eines Waffenpasses für eine Schusswaffe der Kategorie B stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass der Antragsteller von sich aus ausreichend darzulegen hat, dass ein Bedarf für das Führen der Waffe besteht. Dabei muss er eine besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, glaubhaft machen. Bloße Vermutungen oder Befürchtungen reichen dabei nicht aus. Die Waffe muss angesichts der für den Antragsteller bestehenden Gefahrensituationen geradezu erforderlich sein.

Mit diesen Vorgaben für die Erteilung eines Waffenpasses hat sich das Verwaltungsgericht jedoch nicht ausreichend auseinandergesetzt, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch hinsichtlich der Schusswaffe der Kategorie B (und damit im Ergebnis die gesamte Entscheidung) aufhob.

3. September, Ra 2023/03/0154:

Oö. Jagdgesetz 1964: Beschwerderecht von Umweltorganisationen gegen Zwangsabschüsse von Gamswild (Anhang V FFH-Richtlinie)

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit anerkannten Umweltorganisationen das Recht zukomme, Bescheide zu bekämpfen, mit denen der Zwangsabschuss von im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten (im Ausgangsfall: Gamswild) angeordnet wird.

Dazu verwies der Verwaltungsgerichtshof zunächst auf die Aarhus-Konvention und die dazu ergangene Rechtsprechung, wonach Umweltverbände – als Mitglieder der Öffentlichkeit – die Verletzung von nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie von unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union vor Gericht geltend machen können.

Im Oö. Jagdgesetz 1964 wurden auch Bestimmungen über den Artenschutz in der FFH-Richtlinie in Bezug auf jagdbare Tiere umgesetzt. In § 91a ist ein Beschwerderecht für anerkannte Umweltorganisationen eingeräumt, welches jedoch nur auf bestimmte Verfahren beschränkt ist. Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass der Landesgesetzgeber beabsichtigte, die Bestimmungen der FFH-Richtlinie unionsrechtskonform umzusetzen. Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen umfasst damit in unionsrechtskonformer Interpretation sämtliche Verfahren, in welchen die FFH-Richtlinie umsetzende Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 1964 (oder die FFH-Richtlinie unmittelbar) anzuwenden sind.

Entscheidend für die vorliegende Rechtsfrage ist, ob bei einer Anordnung des Zwangsabschlusses von Tieren, die im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, Vorgaben der FFH-Richtlinie einzuhalten sind. Dazu verwies er auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach die – grundsätzlich zulässige – Bejagung von im Anhang V vorkommenden Tierarten begrenzt werden dürfe, wenn dies der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands diene. Bestehe jedoch kein günstiger Erhaltungszustand, dürfte eine Bejagung in der Regel nicht ausgeweitet werden. Es sei als Entscheidungsgrundlage jedenfalls erforderlich, den Erhaltungszustand wirksam zu überwachen.

Auf das Oö. Jagdgesetz 1964 umgelegt bedeutet dies, dass zunächst zu klären ist, ob sich die betroffene – im Anhang V genannte – Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Im Falle keines günstigen Erhaltungszustands untersagt die FFH-Richtlinie die Bejagung bzw. Zwangsabschlüsse, soweit diese der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands entgegenstehen. Sollte ein günstiger Erhaltungszustand gegeben sein, wäre zu prüfen, ob ergänzend zu den – zulässigen – Zwangsabschlüssen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des günstigen Zustands erforderlich seien.

Es ist daher auch bei der Anordnung eines Zwangsabschlusses von im Anhang V vorkommenden Tierarten Unionsumweltrecht anzuwenden, weshalb anerkannten Umweltorganisationen ein Beschwerderecht zukommt.

11. Sicherheitsrecht

10. September, Ra 2023/11/0146:

Sicherheitspolizeigesetz: Rechtswidrige Durchsuchung eines Demonstranten

Im Zuge der Auflösung einer „Klimakleber“-Demonstration im Februar 2023 wurde der Demonstrant – wegen Nichtverlassen der aufgelösten Versammlung – festgenommen und in ein Polizeianhaltezentrum in Wien verbracht, wo er einer Personendurchsuchung unterzogen wurde. Die Polizei vermutete, dass der Demonstrant „Superkleber“ bei sich führen und er sich im Anhaltezentrum festkleben könnte, weshalb sie ihn aufforderte, sich vollständig zu entkleiden. Klebstoff (oder sonstige Gegenstände) wurden letztlich nicht vorgefunden.

Das mit Maßnahmenbeschwerde angerufene Verwaltungsgericht Wien sprach aus, dass die Durchsuchung rechtswidrig gewesen sei. Das Gericht ging in der Begründung insbesondere davon aus, dass keine hinreichende Sicherheitsgefährdung bestanden hätte, welche die Durchsuchung in Form der vollständigen Entkleidung gerechtfertigt hätte; die Durchsuchung sei daher nicht verhältnismäßig gewesen.

Aufgrund der dagegen gerichteten Amtsrevision verwies der Verwaltungsgerichtshof auf seine bisherige Rechtsprechung zu den in § 40 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geregelten Voraussetzungen für eine Durchsuchung einer Person.

Demnach ist die Polizei ermächtigt, eine festgenommene Person zu durchsuchen, um sicherzustellen, dass diese weder ihre eigene noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet und nicht flüchtet.

Grundsätzlich hat sich die Polizei gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung auf die Durchsuchung der Kleidung und die Besichtigung des Körpers zu beschränken, es sei denn, es wäre anzunehmen, dass die betroffene Person einen Gegenstand im Körper versteckt. In einem solchen Fall ist ein Arzt zu betrauen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Qualifizierung einer Amtshandlung als „Durchsuchung des Körpers“ eine körperliche Berührung nicht unbedingt erforderlich. Auch die bloße Inaugenscheinnahme der betroffenen – unbekleideten – Person kann eine solche Durchsuchung darstellen, insbesondere dann, wenn Mitwirkungshandlungen der Person verlangt werden (wie hier: die Aufforderung, die Unterhose hinunterzuziehen).

Ob bzw. welche Art der Durchsuchung angebracht ist, muss durch die Polizei im Vorhinein (ex ante) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) beurteilt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien, dass hier kein ausreichendes Gefährdungspotenzial dargelegt worden sei, das

das vollständige Entkleiden im Rahmen der Durchsuchung gerechtfertigt hätte, und die Maßnahme daher einzelfallbezogen als unverhältnismäßig zu werten sei, als vertretbar und wies die Revision der Landespolizeidirektion daher zurück.

6. November, Ra 2023/01/0242:

Zu Versammlungen während Sitzungen der gesetzgebenden Organe

Im vorliegenden Fall wurde ein Besucher einer Landtagssitzung von der Landespolizeidirektion Tirol u.a. deshalb bestraft, weil dieser während einer Sitzung des Tiroler Landtags eine Versammlung veranstaltete, ohne vorher eine Versammlungsanzeige erstattet zu haben. Der genannte und drei weitere Besucher erhoben sich nämlich während der Sitzung und hielten Banner in die Höhe. Die Präsidentin des Landtags forderte diese Besucher in Ausübung der Sitzungspolizei auf, den Saal zu verlassen. Dieser Aufforderung kamen sie nach.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Frage zu klären, ob Versammlungen von Zuhörern in Sitzungen der Gesetzgebungsorgane der Anzeigepflicht nach dem Versammlungsgesetz unterliegen und ob die Möglichkeit der Ausübung der Sitzungspolizei durch das gesetzgebende Organ dieser Anzeigepflicht und der Strafbarkeit bei einem Verstoß dagegen entgegensteht.

Dazu stellte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezug auf Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klar, dass die Ausübung der Sitzungspolizei im Tiroler Landtag der Staatsfunktion der Gesetzgebung zuzurechnen und dieser auch vorbehalten ist. Näher geregelt ist die Ausübung der Sitzungspolizei in der Geschäftsordnung des Tiroler Landtags. Gerade der Präsidentin des Landtags kommen dabei umfassende sitzungspolizeiliche Befugnisse zu, die etwa der Einhaltung des Hausrechts oder dem störungsfreien Ablauf von Sitzungen dienen. Insbesondere die Ausübung der Sitzungspolizei während Beratungen der Landtagsorgane, wie etwa die Entfernung von Ruhestörern oder unbefugt Anwesenden, sind als Akte der Gesetzgebung zu qualifizieren. Diese können daher nicht im Verwaltungsrechtsweg bekämpft werden.

Im vorliegenden Fall ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass dem bestraften Besucher jedoch kein bestimmtes Verhalten während einer Sitzung vorgeworfen wurde, sondern dass dieser es im Vorfeld (nämlich bis spätestens 48 Stunden vor der Versammlung) unterlassen habe, eine Versammlungsanzeige gegenüber der Verwaltungsbehörde zu erstatten. Dieser der Landtagssitzung zeitlich wie örtlich vorgelagerter Pflichtwidrigkeit konnte daher mit der Sitzungspolizei nicht entgegengetreten werden, sodass der Vollzugsbereich der Gesetzgebung nicht berührt

wurde. Dabei kam es auch nicht darauf an, dass die Abhaltung der Versammlung während einer Landtagssitzung in Aussicht genommen war.

Ergänzend betonte der Verwaltungsgerichtshof jedoch, dass die Versammlungsbehörde den der Gesetzgebung zukommenden Vollzugsbereich auch bei Prüfung einer erfolgten Versamlungsanzeige zu beachten hat. So darf die Versammlungsbehörde insbesondere nicht während geplanter Landtagssitzungen beabsichtigte Versamlungen untersagen. Andernfalls würde die Versammlungsbehörde darüber befinden, welche Personen als Besucher an Sitzungen der Gesetzgebungsorgane (Nationalrat, Bundesrat oder Landtage) teilnehmen dürfen bzw. ob oder wie diese dort Meinungsbekundungen vornehmen dürfen. Diese Entscheidung obliegt einzig dem die Sitzungspolizei ausübenden Gesetzgebungsorgan. Dennoch bleiben die übrigen Aufgaben der Behörde unberührt, hier sei etwa die Einhaltung der „Verbotszone“ („Bannmeile“) rund um das Parlament erwähnt – auch diese dient dem Schutz von Sitzungen. Auch der vorausschauenden Besorgung dieser (weiteren) Aufgaben der Behörde dient die Anzeigepflicht.

12. Verschiedenes

17. April, Ra 2023/03/0005:

TKG 2003: Wird mit einem Radarwarngerät eine Funkanlage betrieben?

Im vorliegenden Fall wurde ein Kfz-Lenker vom Fernmeldebüro bestraft, weil dieser in seinem Auto ein Radarwarngerät verwendet habe, welches fähig gewesen sei, Funkwellen von Radargeräten zu empfangen und auf diese Weise vor Radargeräten zu warnen. Die Behörde ging davon aus, dass der Lenker dadurch eine Funkanlage ohne Bewilligung betrieben und dadurch gegen § 74 Abs. 1 Z 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) verstoßen habe.

Der Fahrer brachte in seiner Revision vor, dass das Radarwarngerät über verschiedene Modi verfüge. Es gebe einen, in dem die Radarempfangsantenne zur Erkennung von Radargeräten verwendet werde bzw. einen anderen Modus, in dem die Radarempfangsantenne nicht verwendet werde und etwa lediglich anhand von gespeicherten Positionsdaten vor Radargeräten gewarnt wird oder bloß die Geschwindigkeit per GPS gemessen wird. Der Fahrer bestritt, dass es sich bei dem Gerät um eine Funkanlage handle sowie, dass diese von ihm betrieben worden sei. Er habe das Gerät nämlich in einem Modus verwendet, in dem die Radarempfangsantenne nicht verwendet worden sei.

Zunächst hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass gemäß § 3 Z 6 TKG 2003 (in der für den vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung) eine Funkanlage ein Erzeugnis

oder ein Bauteil davon ist, das durch Ausstrahlung und bzw. oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann. Nach dem Wortlaut kommt es dabei nur auf die technische Eignung an („kommunizieren kann“). Soweit der Fahrer daher vorbringt, dass er die – zum Empfang von Funkwellen fähige – Radarempfangsantenne (durch Wahl eines bestimmten Modus) nicht verwendet habe, stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass es darauf nicht ankommt. Beim Radarwarngerät handelt es sich um eine Funkanlage nach dem TKG 2003, für deren Errichtung es auch einer Bewilligung bedarf.

Von der Errichtung einer Funkanlage ist der Betrieb zu unterscheiden, so der Verwaltungsgerichtshof weiter. Bei der Errichtung wird eine Funkanlage betriebsbereit gestellt. Als Betrieb ist die anschließende Verwendung der Funkanlage zu verstehen, etwa der Empfang von Funkwellen eines Radargeräts.

13. Juni, Ra 2023/10/0347:

Forstrecht: Zur Qualifikation von Schutzhütten

Nach § 33 Abs. 4 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) hat der Erhalter einer Forststraße – soweit es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zulässt – deren Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz oder zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten zu dulden.

Im vorliegenden Fall beantragte ein Skiverein die Feststellung, dass der Erhalter einer Forststraße das Befahren seiner Forststraße zur Versorgung einer Hütte des Skivereins zu dulden habe. Dabei brachte der Verein vor, dass es sich bei der Hütte um eine Schutzhütte im Sinne des § 33 Abs. 4 ForstG 1975 handle. Die Hütte sei zwar grundsätzlich versperrt, man könne sich aber einen Schlüssel beim Hüttenwart besorgen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu zunächst aus, dass sich bereits aus der Bestimmung des § 33 Abs. 4 ForstG 1975, die auf das Befahren der Forststraße für einen Rettungseinsatz oder zur Versorgung einer Schutzhütte Bezug nimmt, ergibt, dass sich die Duldungsverpflichtung für den Straßenerhalter streng auf den jeweiligen Zweck des Befahrens (Rettungseinsatz oder Versorgung einer Schutzhütte) bezieht. Ein derart enges Begriffsverständnis ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien.

Die Schutzfunktion einer Hütte liegt nur dann vor, wenn diese Schutzfunktion gegenüber jedem Schutzsuchenden – wenn auch allenfalls nur durch Bereitstellen des notdürftigen Schutzes gegenüber widrigen Naturgegebenheiten – erfüllt wird.

Bezogen auf den vorliegenden Fall ist – nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts – die Hütte des Skivereins, wenn sie nicht von Mitgliedern des Skivereins oder vereinsfremden „Mietern“ benutzt wird, komplett versperrt. Es gibt

keine Hinweisschilder über eine Zugangsmöglichkeit bzw. Öffnungszeiten. Die Hütte wird weder bewirtschaftet noch ist sie für Selbstversorger zugänglich. Eine Benützung ist nur dann möglich, wenn man sich beim Hüttenwart nach einer Vorbestellung den Schlüssel holt.

Durch diese Hütte erfolgt keine – überwiegende – Schutzfunktion gegenüber jedem Schutzsuchenden. Die Schutzfunktion nur für Mitglieder oder vereinsfremde „Mieter“ reicht hierfür nicht aus.

Soweit schließlich der Verein vorbrachte, dass man sich ohne Schlüssel und ohne großen Aufwand Zutritt zu der Hütte verschaffen könne, entgegnete der Verwaltungsgerichtshof, dass es darauf nicht ankomme, weil die Hütte nicht auf eine Schutzfunktion ausgerichtet sei.

8. August, Ra 2024/10/0058:

Islamgesetz 2015: Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien zur Aufhebung der Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde

Im vorliegenden Fall beantragte die Islamische Glaubensgemeinschaft bei der (damaligen) Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien (Bundesministerin) die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde.

Mit Bescheid hob die Bundesministerin die Rechtspersönlichkeit der betroffenen Kultusgemeinde auf.

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde der Kultusgemeinde hob das Verwaltungsgericht Wien den Bescheid der Bundesministerin auf. Das Gericht ging nämlich davon aus, dass die Bundesministerin unzuständig gewesen sei. Laut dem Islamgesetz 2015 sei für eine Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Bundeskanzler zuständig.

Der mit Amtsrevision angerufene Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass gemäß Art. 77 Abs. 3 zweiter Satz B-VG der Bundespräsident die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen kann.

Mit „Entschließung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird“ vom Jänner 2022 wurde der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt die sachliche Leitung in „Angelegenheiten des Kultus“ übertragen.

Somit war die Bundesministerin für die Erlassung eines Bescheides nach dem Islamgesetz 2015, mit dem die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde aufgehoben wird, zuständig.

18. November, Ro 2022/02/0016:

Tierschutzgesetz: Das Abschneiden der Tasthaare eines Hundes ist ein verbotener Eingriff

Im vorliegenden Fall wurde die Besitzerin eines Hundes von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestraft, weil diese im Jahr 2020 ihren Hund mit fast zur Gänze abgeschnittenen Tasthaaren (Vibrissen) bei einer Hundausstellung ausgestellt habe. Das Tierschutzgesetz verbiete unter anderem die Ausstellung von Hunden, an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen worden seien. Das Abschneiden der Tasthaare sei ein verbotener Eingriff.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit ebendieser Frage auseinander, ob ein verbotener Eingriff im Sinne des Tierschutzgesetzes bereits dann vorliegt, wenn dieser zu einer bloß vorübergehenden Beschädigung bzw. zu einem vorübergehenden Verlust eines empfindlichen Körperteils führt oder nur bleibende Beschädigungen eines empfindlichen Körperteils umfasst sind.

Zunächst stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass die Tasthaare ein empfindlicher Körperteil sind und das Kürzen jedenfalls einen Eingriff im Sinne der Begriffsbestimmung nach § 4 Z 8 Tierschutzgesetz darstellt, weil es dabei zu einer vorübergehenden Beschädigung dieses empfindlichen Körperteils kommt.

Eingriffe sind nach § 7 Abs. 1 Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten, es sei denn, sie dienen therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren. Dabei zählt diese Bestimmung auch beispielhaft auf, welche Eingriffe insbesondere als verbotener Eingriff zu qualifizieren sind.

Das Kürzen der Tasthaare diene weder therapeutischen oder diagnostischen Zielen noch der fachgerechten Kennzeichnung. Es kam beim Kürzen auch zu einer Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes des Hundes; ein Eingriff, der in § 7 Abs. 1 Tierschutzgesetz ausdrücklich aufgezählt wird. Es handelte sich somit um einen verbotenen Eingriff.

Zur Frage der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass sich dem Gesetz keine Unterscheidung zwischen vorübergehender und dauerhafter Beeinträchtigung entnehmen lässt.

Mit einer Novelle aus dem Jahr 2022, die im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung kam, hat der Gesetzgeber „das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen“ ausdrücklich in § 7 Abs. 1 Tierschutzgesetz als verbotenen Eingriff definiert.

13. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

17. Mai, Ra 2021/04/0009, Ra 2021/04/0107 (EU 2024/0001 bis 0002),
C-414/24:

DSGVO: Fragen zur Regelung des parallelen Rechtsschutzes in Art. 77 und
Art. 79 DSGVO

Im Ausgangsverfahren begehrte eine Ärztin im Juli 2017 die Löschung ihrer Daten (Bewertungen) auf einer Ärztebewertungsplattform, welche die Löschung jedoch ablehnte. In weiterer Folge brachte die Ärztin eine Klage bei einem Zivilgericht ein, in der sie die Löschung sowie die Untersagung der weiteren Verwendung ihrer Daten beantragte.

Nach dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 begehrte die Ärztin erneut die Löschung ihrer Daten auf der Bewertungsplattform, was abermals abgelehnt wurde. Daraufhin erhob die Ärztin bei der Datenschutzbehörde eine Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 DSGVO. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde jedoch mit Bescheid zurück, weil sie davon ausging, dass sie nicht über dieselbe Frage absprechen könne, welche auch bereits im Sinne des Art. 79 DSGVO gerichtlich anhängig sei. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde und des gerichtlichen Rechtsbehelfs in derselben Sache komme nicht in Betracht.

Gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde erhob die Ärztin eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

In der Zwischenzeit wurde die zivilrechtliche Klage der Ärztin im Sinne des Art. 79 DSGVO – nicht rechtskräftig – abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde ab, stützte sich dabei jedoch auf eine andere Begründung als die Datenschutzbehörde. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war das Urteil des Zivilgerichts noch nicht rechtskräftig.

Schließlich erhoben sowohl die Ärztin als auch die Datenschutzbehörde jeweils eine Revision.

Im Revisionsverfahren entstanden beim Verwaltungsgerichtshof Zweifel an der Auslegung der DSGVO und ihren Rechtsschutzbestimmungen.

Zunächst verwies der Verwaltungsgerichtshof hiezu auf zwei in jüngerer Zeit ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofes (C-132/21 vom 12. Jänner 2023 sowie C-26/22 und C-64/22 vom 7. Dezember 2023), nach welchen der Rechtsbehelf nach Art. 77 DSGVO im Wege einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde und der (zivil-)gerichtliche Rechtsbehelf nach Art. 79 DSGVO nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden können. Der Europäische Gerichtshof führte dazu aus,

dass die weiteren Modalitäten für die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren den Mitgliedstaaten, die dabei ein hohes Schutzniveau der Unionsrechte gewährleisten sollen, obliegen. So seien etwa einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden.

Der Verwaltungsgerichtshof möchte nun vom Europäischen Gerichtshof wissen, ob es eine zulässige Modalität des Rechtsschutzes darstellt, wenn eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO zurückgewiesen wird, weil in derselben Sache bereits ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach Art. 79 DSGVO eingelegt wurde und das gerichtliche Verfahren noch anhängig ist (1. Frage).

Sollte der Europäische Gerichtshof die erste Frage verneinen, stellt sich für den Verwaltungsgerichtshof die weitere Frage, ob es dann eine zulässige Modalität des Rechtsschutzes darstellt, wenn eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO zurückgewiesen wird, weil in dem zur selben Rechtssache anhängigen gerichtlichen Verfahren bereits eine inhaltliche Entscheidung, wenn auch nicht rechtskräftig, ergangen ist (2. Frage).

Die Vorlagefragen im Wortlaut:

Sind die Art. 77 und 79 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) vor dem Hintergrund der Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes in den Urteilen vom 12. Jänner 2023, *Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság*, C-132/21, sowie vom 7. Dezember 2023, *SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung]*, C-26/22 und C-64/22, dahingehend auszulegen,

1. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO auf Grund der bereits zuvor erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 79 DSGVO in derselben Rechtssache und des Umstands der Anhängigkeit dieses Rechtsbehelfs bei Gericht eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinne der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes) darstellt,

und falls die erste Frage verneint wird,

2. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO auf Grund des Umstandes, dass in dem zur selben Rechtssache anhängig gemachten Verfahren über den gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 79 DSGVO bereits eine (wenn auch noch nicht rechtskräftige) inhaltliche Entscheidung ergangen ist, eine zulässige Modalität

zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinne der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes) darstellt?

23. Oktober, Ra 2023/15/0003 (EU 2024/0004), T-638/24:

**Vorabentscheidungsersuchen: Innergemeinschaftlicher Erwerb bei
Steuerschuld aufgrund Rechnungslegung?**

Die Mitbeteiligte, eine österreichische GmbH, erwarb Waren von Unternehmern aus Österreich, die grenzüberschreitend in andere Mitgliedstaaten der EU geliefert wurden. Sie trat gegenüber ihren Lieferanten nicht unter einer ausländischen, sondern ihrer österreichischen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer auf. Die Lieferer stellten ihre Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer aus, die Mitbeteiligte wollte aus diesen Rechnungen den Vorsteuerabzug vornehmen. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb wegen Verwendens einer vom Bestimmungsland abweichenden Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer wurde nicht erklärt. Eine Rechnungsberichtigung erfolgte nicht.

Das Finanzamt setzte die auf diesen innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Umsatzsteuer fest und versagte deren Abzug als Vorsteuer.

Das Bundesfinanzgericht gab der Beschwerde (im zweiten Rechtsgang) Folge und sprach unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-696/20, B gegen Dyrektor Izby Skarbowej w W., aus, dass es zu keinem innergemeinschaftlichen Erwerb der Mitbeteiligten wegen Verwendens ihrer österreichischen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gekommen sei.

Dagegen erhob das Finanzamt Revision und argumentierte, es liege ein anderer Sachverhalt als in der erwähnten Rechtssache C-696/20 vor. Im Revisionsfall sei nämlich durch den unrichtigen Ausweis der österreichischen Umsatzsteuer in den Rechnungen eine Steuerschuld des Lieferers nach § 11 Abs. 12 UStG 1994 entstanden.

Für den Verwaltungsgerichtshof sind Zweifel daran entstanden, ob die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere in der Rechtssache C-696/20, auf den gegenständlichen Sachverhalt anwendbar ist und hat dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof soll klären, ob in einer Konstellation wie im vorliegenden Revisionsfall die Erwerbsbesteuerung trotz Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 8 UStG 1994 bzw. Art. 41 Mehrwertsteuersystemrichtlinie aufgrund der Steuerschuld kraft Inrechnungstellung entfallen muss und wie sich diesfalls eine allenfalls vorgenommene Rechnungsberichtigung durch den Lieferer auswirken würde.

Die Vorlagefragen im Wortlaut:

1. Stehen die Art. 40, 41 und 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Anwendung einer nationalen Bestimmung – Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994 –, wonach der Erwerb solange in dem Gebiet jenes Mitgliedstaats, dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vom Erwerber verwendet wurde, als bewirkt gilt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb in jenem Mitgliedstaat besteuert wurde, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, in solchen Fällen entgegen, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung einhergeht, die in Österreich als steuerfreie Lieferung behandelt wurde, aber aufgrund des Ausweises einer österreichischen Umsatzsteuer in der Rechnung eine Steuerschuld für diese Lieferung aufgrund der ausgestellten Rechnung besteht.

Für den Fall, dass die Frage 1. bejaht wird: Führt der aufgrund einer späteren Rechnungsberichtigung durch deren Aussteller erfolgte Wegfall der zu Unrecht in der Rechnung über die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß Art. 41 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird dieser innergemeinschaftliche Erwerb bewirkt?

24. Oktober, Ra 2022/16/0107 (EU 2024/0003), T-596/24:

Vorabentscheidungsersuchen: „garantierte“ Steuerbefreiung von Goldmünzen als Anlagegold?

Die Revisionswerberin, eine liechtensteinische Aktiengesellschaft, verbrachte Goldmünzen der Serie „300 Jahre Liechtenstein“ nach Österreich. Der Preis dieser Münzen überstieg ihren Goldwert um ein Vielfaches. Die Revisionswerberin beantragte zunächst die Abfertigung der Münzen mit 20 % Einfuhrumsatzsteuer, begehrte später aber die Rückerstattung der Einfuhrumsatzsteuer. Sie argumentierte, die Münzen seien als steuerfreies Anlagegold nach Art. 344 Abs. 1 Z 2 der Richtlinie 2006/112/EG einzustufen. Zu der in der genannten Richtlinienbestimmung vorgesehenen Voraussetzung, wonach die Goldmünzen üblicherweise zu einem Preis verkauft werden müssen, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80 % übersteigt, führte die Revisionswerberin aus, der Preis sei wegen ihrer geringen Auflage und des Sammlerwertes höher.

Das Zollamt wies den Erstattungsantrag ab, weil die Münzen nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für steuerfreies Anlagegold erfüllt hätten, insbesondere, weil der Preis den Marktwert des Goldgehalts um mehr als 80 % überstiegen habe.

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte die Revisionswerberin vor, die Goldmünzen seien nach der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb UStG 1994 als steuerfreies Anlagegold einzustufen, weil sie in der Liste der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 33/2019, genannt seien, womit die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung „garantiert“ seien.

Das Bundesfinanzgericht wies die Beschwerde ab. Begründend führte es aus, dass nicht alle Goldmünzen allein durch die Aufnahme in die Liste der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2019 steuerfrei seien, ohne dass auch die weiteren in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb UStG 1994 genannten Kriterien erfüllt sein müssten.

Daraufhin erhob die liechtensteinische Aktiengesellschaft Revision und argumentierte, dass der Listeneintrag verbindlich sein müsse und automatisch zur Steuerbefreiung führen solle.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof soll nun insbesondere die Frage klären, ob die Aufnahme von Goldmünzen in das jährlich von der EU-Kommission veröffentlichte Verzeichnis automatisch zur Steuerbefreiung führt, unabhängig davon, ob diese Münzen die materiellen Kriterien für Anlagegold des Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG erfüllen.

Der Europäische Gerichtshof soll demnach entscheiden, ob die Listenveröffentlichung als „Garantie“ für die Steuerbefreiung dient oder ob stets alle Kriterien für das Vorliegen von Anlagegold individuell geprüft werden müssen.

Die Vorlagefragen im Wortlaut:

1. Sind Artikel 345 und 346 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Goldmünzen, die im jährlich von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnis genannt sind, jedenfalls als Münzen gelten, die die in Artikel 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien erfüllen, sodass sie unter die in Artikel 346 der Richtlinie 2006/112/EG geregelte Steuerbefreiung fallen, und zwar auch dann, wenn diese Goldmünzen die in Artikel 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien im Zeitpunkt ihrer Einfuhr nicht erfüllt haben?

2. Ist es für die Beantwortung der Frage 1 von Bedeutung, ob diese Goldmünzen die in Artikel 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien bereits im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ausgabe nicht erfüllt haben?

3. Ist Artikel 345 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Goldmünzen bereits dann als im jährlich von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnis angeführt gelten, wenn sie einen entsprechenden, im

genannten Verzeichnis genannten Nominalwert aufweisen, und zwar auch dann, wenn diese Goldmünzen die in Artikel 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien bereits im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ausgabe nicht erfüllt haben?

4. Ist es für die Beantwortung der Frage 3 von Bedeutung, ob diese Goldmünzen die in Artikel 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien im Zeitpunkt der Veröffentlichung des genannten Verzeichnisses nicht erfüllt haben?

5. Ist Artikel 345 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Goldmünzen bereits dann als im jährlich von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnis angeführt gelten, wenn sie einen entsprechenden, im genannten Verzeichnis genannten Nominalwert aufweisen, und zwar auch dann, wenn sie die in Artikel 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien erfüllen, aber erst nach Veröffentlichung des Verzeichnisses geprägt (und ausgegeben) werden, und es sich dabei nicht um weitere Emissionen von im Verzeichnis bereits ausdrücklich genannten Goldmünzen handelt?

6. Ist Artikel 344 Abs. 1 Z 2 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Goldmünzen bereits dann als gesetzliches Zahlungsmittel in ihrem Ursprungsland im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, wenn sie aufgrund nationaler gesetzlicher Bestimmungen lediglich von den öffentlichen Kassen und von der mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Gesellschaft, die diese Goldmünzen geprägt und ausgegeben hat, zum Nominalwert angenommen werden müssen, nicht jedoch im regulären Zahlungsverkehr von sämtlichen Gläubigern?

14. Entscheidungen im Anschluss an Vorabentscheidungsanträge an den Europäischen Gerichtshof

1. Februar, Ro 2021/04/0006 (EU 2021/0009), C-33/22:

Unterliegen parlamentarische Untersuchungsausschüsse der DSGVO?

Im April 2018 setzte der Nationalrat den Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das (damalige) Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) ein.

Im Ausgangsverfahren wurde eine Auskunftsperson im September 2018 durch den Untersuchungsausschuss medienöffentlich befragt. Das wörtliche Protokoll dieser Befragung wurde auf der Webseite des österreichischen Parlaments veröffentlicht. Dabei wurde auch der Name der Auskunftsperson vollständig genannt.

Die Auskunftsperson erhob im April 2019 bei der Datenschutzbehörde eine Datenschutzbeschwerde, weil sie sich durch die Veröffentlichung des Protokolls ihrer

Befragung unter vollständiger Nennung ihres Namens in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt erachtete.

Im September 2019 wies die Datenschutzbehörde die Datenschutzbeschwerde der Auskunftsperson wegen Unzuständigkeit zurück. Die Behörde ging davon aus, dass zwar die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Aufsicht über Organe der Gesetzgebung nicht verneine. Aufgrund der Gewaltentrennung sei aber eine Kontrolle der Gesetzgebung, wozu der Untersuchungsausschuss zähle, durch die Verwaltung ausgeschlossen.

Die Auskunftsperson erhob dagegen eine Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht bejahte die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde und begründete dies damit, dass in der DSGVO keine Unterscheidung nach den Staatsfunktionen vorgenommen werde. Eine solche Unterscheidung finde sich auch nicht in den nationalen Regelungen. Lediglich die Gerichte seien ausgenommen, wenn sie rechtsprechend tätig würden. Diese Ausnahme in der DSGVO könne jedoch nicht dahingehend erweitert werden, dass sie für alle unabhängigen staatlichen Einrichtungen gelte. Somit sei die Datenschutzbehörde auch für den Bereich der Gesetzgebung zuständig.

Die Datenschutzbehörde wandte sich dagegen an den Verwaltungsgerichtshof.

Für den Verwaltungsgerichtshof stellten sich im Ausgangsverfahren mehrere Fragen, die er dem Europäischen Gerichtshof zur Beantwortung vorlegte.

So wollte der Verwaltungsgerichtshof wissen, ob die Tätigkeiten von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen – unabhängig vom Untersuchungsgegenstand – in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen und die DSGVO somit anwendbar ist (1. Frage).

Sollte die DSGVO grundsätzlich auf Tätigkeiten von Untersuchungsausschüssen anwendbar sein (der Europäische Gerichtshof die erste Frage somit bejahen), stellt sich als weitere Frage, ob dies auch dann gilt, wenn der Untersuchungsgegenstand Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde (hier: BVT), also solche zum Schutz der nationalen Sicherheit betrifft, die für sich betrachtet nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und somit der DSGVO fallen.

Im Falle, dass die DSGVO uneingeschränkt zur Anwendung kommt und die Datenschutzbehörde als einzig nationale Aufsichtsbehörde auch für Akte der Gesetzgebung, wie etwa von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, zuständig ist, geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass eine solche (nationale) Zuständigkeit aufgrund des Gewaltentrennungsprinzips eine (derzeit nicht vorhandene) verfassungsrechtliche Verankerung benötigt. Der Verwaltungsgerichtshof wollte

wissen, ob sich die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde als einzig nationale Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO für Datenschutzbeschwerden unmittelbar aus der DSGVO ableitet (3. Frage). In diesem Fall wäre wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts eine national mangelnde verfassungsrechtliche Verankerung für die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde nicht erforderlich.

Mit Urteil vom 16. Jänner 2024, C-33/22, hat der Europäische Gerichtshof wie folgt geantwortet:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 AEUV und Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass nicht angenommen werden kann, dass eine Tätigkeit allein deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegt und damit der Anwendung dieser Verordnung entzogen ist, weil sie von einem vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgeübt wird.

2. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung 2016/679 im Licht des 16. Erwägungsgrundes dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten eines vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, die der Untersuchung der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde aufgrund des Verdachts politischer Einflussnahme auf diese Behörde dienen, als solche nicht als die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen.

3. Art. 77 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 sind dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen, wenn ein Mitgliedstaat im Einklang mit Art. 51 Abs. 1 DSGVO bloß eine einzige Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, sie aber nicht mit der Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch einen vom Parlament dieses Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgestattet hat, dieser Behörde unmittelbar die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden betreffend von diesem Untersuchungsausschuss durchgeführte Verarbeitungen personenbezogener Daten zu befinden.

In weiterer Folge sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Bundesverwaltungsgericht die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde zu Recht bejahte und wies die Revision mit Erkenntnis vom 1. Februar 2024, Ro 2021/04/0006, ab.

4. April, Ro 2020/01/0023 (EU 2022/0001), C-222/22:

StatusRL: Kann Asyl im Folgeverfahren verweigert werden, wenn der Antragsteller lediglich subjektive Nachfluchtgründe geltend macht?

Im Ausgangsfall dieses Vorabentscheidungsersuchens stellte ein iranischer Staatsangehöriger (erstmals) einen Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag), der rechtskräftig abgewiesen wurde. Der Antragsteller stellte in weiterer Folge erneut einen Antrag auf internationalen Schutz, den er damit begründete, dass er – nach Abweisung des ersten Antrags auf internationalen Schutz – seine Religion gewechselt hätte. Er sei nunmehr Christ und befürchte aus diesem Grund Verfolgung im Iran.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ging von der Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens und von einer Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat aus. Weil es sich bei der Konvertierung um einen subjektiven Nachfluchtgrund in einem Folgeverfahren handle, sei gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) jedoch kein Asylstatus zuzuerkennen, sondern lediglich subsidiärer Schutz zu gewähren.

Das vom Antragsteller mit Beschwerde angerufene Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und erkannte dem Antragsteller den Status des Asylberechtigten zu. § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 sei dahingehend auszulegen, dass eine Zuerkennung des Asylstatus nur dann ausgeschlossen sei, wenn die Nachfluchtgründe in Missbrauchsabsicht herbeigeführt worden seien. Das sei hier nicht der Fall.

Das BFA erhob dagegen eine Amtsrevision.

Für den Verwaltungsgerichtshof stellte sich im Revisionsverfahren die Frage der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Status-Richtlinie (StatusRL), auf dessen Grundlage die Bestimmung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 ergangen ist.

Nach Art. 5 Abs. 3 StatusRL können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat. Auslegungsbedürftig sind nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere die Wortfolgen „unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“ und „in der Regel“.

Die genannte Bestimmung könnte man – so der Verwaltungsgerichtshof in der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens – einerseits so verstehen, dass die Bestimmungen der GFK auch bei Folgeanträgen unbeschränkt zu beachten sind. Demnach bestünde für die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, die Zuerkennung von Asyl aufgrund eines subjektiven Nachfluchtgrundes im Folgeverfahren zu verweigern.

Art. 5 Abs. 3 StatusRL würde bei einer solchen Auslegung möglicherweise nur auf erhöhte Anforderungen bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens hinweisen.

Andererseits könnte Art. 5 Abs. 3 StatusRL dahin ausgelegt werden, dass bei Geltendmachung eines subjektiven Nachfluchtgrundes im Folgeverfahren die Gewährung von Asyl nach Maßgabe nationaler Regelungen ausgeschlossen werden könne, es sei denn, dass dem Antragsteller der Nachweis gelingt, dass die Herbeiführung des Nachfluchtgrundes nicht missbräuchlich erfolgt sei.

Mit Urteil vom 29. Februar 2024, C-222/22, hat der Europäische Gerichtshof wie folgt geantwortet:

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines Folgeantrags im Sinne von Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, der auf eine Verfolgungsgefahr gestützt wird, die auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslands selbst geschaffen hat, von der Voraussetzung abhängig macht, dass diese Umstände Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung des Antragstellers sind.

Im fortgesetzten Verfahren hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass Art. 5 Abs. 3 StatusRL somit der derzeitigen Fassung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 entgegensteht. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts kommt die nationale Bestimmung aufgrund der Verdrängung daher nicht zur Anwendung bzw. ist unionsrechtskonform zu interpretieren. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 4. April 2024, Ro 2020/01/0023, die Amtsrevision des BFA als unbegründet ab.

6. Mai, Ro 2020/07/0004 (EU 2022/0018), C-671/22

Wasserrahmenrichtlinie: Fragen zu der Beurteilung des Zustands der Fischfauna in einem Gewässer

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof zwei Fragen zur Einstufung des Zustandes von Seen nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) sieht in Umsetzung dieser Richtlinie vor, dass

Oberflächengewässer derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, dass grundsätzlich eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und ein „guter“ Zielzustand erreicht wird (wasserrechtliches Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot). Dazu enthält bereits die Richtlinie umfangreiche Bestimmungen zur Einstufung von Gewässern hinsichtlich verschiedener zu bewertender Komponenten und schließlich des Gesamtzustandes in Zustandsklassen von „sehr gut“ über „gut“, „mäßig“ und „unbefriedigend“ bis „schlecht“. Der vorliegende Fall betrifft die Komponente „Fischfauna“ und die Frage, ob auch Zustandsverschlechterungen von Relevanz sind, die allein auf fischereiwirtschaftliche Maßnahmen zurückzuführen sind.

Im Ausgangsverfahren beantragte eine Gesellschaft die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Bootshütte am Ufer des Weißensees. Sowohl die zuständige Bezirkshauptmannschaft als auch in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht Kärnten wiesen den Antrag mit Hinweis auf den Gesamtzustand des Weißensees ab. Dieser sei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts als „unbefriedigend“ einzustufen, was allein auf den Zustand der Fischfauna im See zurückzuführen sei. Im Weißensee befänden sich nicht mehr alle ursprünglich vorhandenen Fischarten, darüber hinaus seien Fremdfischarten dazugekommen, sodass die Artenzusammensetzung massiv vom natürlichen Ausgangszustand abweiche. Dies sei in erster Linie durch eine „falsche Fischbewirtschaftung“ verursacht. Die Fischfauna stelle eine der Komponenten zur Beurteilung der Wasserqualität dar. Alle übrigen Qualitätskomponenten – nämlich die hydromorphologischen, physikalisch-chemischen und (sonstigen) biologischen – befänden sich zwar in einem „sehr guten“ Zustand. Ausschlaggebend für die gesamte Beurteilung eines Gewässerzustandes sei jedoch jene Komponente mit der schlechtesten Bewertung. Es sei auf Grund des wasserrechtlichen Verbesserungsgebotes ein zumindest „guter“ Zustand des Gewässers zu erreichen. Die Errichtung der Bootshütte würde jedoch einer solchen Verbesserung entgegenstehen oder zumindest nicht auf eine solche hinwirken, so das Landesverwaltungsgericht Kärnten.

Die Gesellschaft erhob gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision. Sie bestritt, dass das Verbesserungsgebot der Errichtung der Bootshütte entgegenstünde.

Für den Verwaltungsgerichtshof sind im Verfahren Zweifel an der Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie entstanden. Diese regelt in einem ihrer Anhänge, welche Qualitätskomponenten zur Beurteilung des Gewässerzustandes heranzuziehen sind. Dabei handelt es sich um eine Reihe von hydromorphologischen, physikalisch-chemischen und biologischen Qualitätskomponenten, für deren Klassifizierung (in

„sehr gut“ bis „mäßig“) in der Regel bloße Zustandsbeschreibungen vorgegeben sind, die nicht auf eine bestimmte Ursache Bezug nehmen. Anders jedoch in der hier einschlägigen biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“: Dort wird (mit Ausnahme von „sehr gut“) vorausgesetzt, dass der verschlechterte Zustand auf einen menschlichen Einfluss (einen anthropogenen Einfluss) auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zurückzuführen ist. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes schließt eine solche Definition – rein vom Wortlaut – andere menschliche Einflüsse auf die Fischfauna, etwa durch Fischerei aus. Ein „sehr guter“ Zustand der Fischfauna wird wiederum als jener Zustand definiert, der (nahezu) vollständig den Gewässerbedingungen bei Abwesenheit „störender Einflüsse“ entspricht (ohne hierbei näher festzulegen, welche Art von Einflüssen gemeint ist).

Damit stellt sich für den Verwaltungsgerichtshof nunmehr die Frage, ob für die Klassifizierung der Qualitätskomponente „Fischfauna“ allein deren Zustand ohne Berücksichtigung der Ursachen heranzuziehen ist (von dieser Auslegung ging das Landesverwaltungsgericht aus) oder ob in diesem Fall unter „störenden Einflüssen“ (eingeschränkt) nur anthropogene Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zu verstehen sind (1. Frage). Dies würde bedeuten, dass Einflüsse auf den Zustand der Fischfauna, also etwa die Zusammensetzung der Fischarten, die – wie beim Weißensee – allein auf die Fischerei zurückzuführen sind, für die wasserrechtliche Bewertung des Oberflächengewässers nicht berücksichtigt werden müssten.

Bei einer strikt wörtlichen Auslegung der Richtlinie wäre noch eine dritte Variante möglich: Demnach würden störende Einflüsse auf die Fischfauna, die nicht auf anthropogene Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zurückzuführen sind, einen „guten“ oder „mäßigen“ Zustand ausschließen und daher bestenfalls zu einer Beurteilung mit „unbefriedigend“ führen (2. Frage).

Mit Urteil vom 21. März 2024, C-671/22, hat der Europäische Gerichtshof wie folgt geantwortet:

Anhang V Rn. 1.2.2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass zum einen hinsichtlich der Kriterien für die Beurteilung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ unter „anthropogener Störung“ im Sinne dieser Randnummer jede Störung zu verstehen ist, der eine menschliche Tätigkeit zugrunde

liegt, einschließlich jeder Änderung, die die Zusammensetzung und Abundanz der Fischarten beeinträchtigen kann, und dass zum anderen jede dieser Störungen für die Einstufung des ökologischen Zustands der Fischfauna von Bedeutung ist.

In weiterer Folge hob der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung mit Erkenntnis vom 6. Mai 2024, Ro 2020/07/0004, auf.

15. Oktober, Ro 2022/08/0003 (EU 2023/0002), C-329/23:

Der Sozialversicherung welchen Staats unterliegt eine Person, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-EFTA-Staat und der Schweiz erwerbstätig ist?

Dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen liegt die Frage zugrunde, welcher Staat für die Sozialversicherung einer Person zuständig ist, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-EFTA-Staat und der Schweiz erwerbstätig ist. Im Ausgangsfall erzielte ein in Österreich lebender Arzt hier ca. 19 %, in Liechtenstein ca. 78 % und in der Schweiz ca. 3 % seines Einkommens. Ursprünglich war der Arzt nur in Österreich und Liechtenstein tätig, nahm aber in weiterer Folge auch die Tätigkeit in der Schweiz auf. Der Arzt beantragte bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die Ausstellung einer Bescheinigung („A1“) darüber, dass er der österreichischen Sozialversicherung unterliege (um von der Beitragspflicht der anderen Länder befreit zu werden).

Die SVS wies den Antrag des Arztes mit der Begründung ab, dass zwar jeweils für sich betrachtet die Verordnungen (VO) (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (welche die mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit koordinieren und u.a. auch die Ausstellung der beantragten Bescheinigung über das anwendbare Recht regeln) im Verhältnis (von Österreich) zu Liechtenstein aufgrund des EWR-Abkommens und im Verhältnis zur Schweiz aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz zur Anwendung kämen. Es fehle aber an einem „Dachabkommen“ für eine europäische Koordinierung zwischen EU-Staaten, EWR-EFTA-Staaten und der Schweiz, weshalb die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 in einer solchen trilateralen Konstellation nicht anwendbar seien. Es seien daher die Tätigkeiten des Arztes getrennt den Rechtsvorschriften von Österreich, Liechtenstein und der Schweiz zu unterstellen.

Der Arzt erhob dagegen eine Beschwerde, der das Bundesverwaltungsgericht stattgab. Das Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, dass der Arzt aufgrund der VO (EG) Nr. 883/2004 sowohl hinsichtlich seiner Tätigkeit in Liechtenstein als auch in der Schweiz der österreichischen Sozialversicherung unterlegen sei, worüber auch dementsprechend jeweils Bescheinigungen auszustellen seien. Das Bundesverwaltungsgericht begründete dies im Wesentlichen damit, dass es einer gesonderten

Betrachtung der jeweiligen Verhältnisse bedürfe. Ein „Dachabkommen“ sei nicht nötig. Die Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz wirke sich daher auch nicht auf die Beurteilung des Verhältnisses zu Liechtenstein aus.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erhob die SVS eine Revision.

Für den Verwaltungsgerichtshof sind im Verfahren Zweifel daran entstanden, ob in einem Fall, in dem gleichzeitig Erwerbstätigkeiten in einem EU-Mitgliedstaat (hier: Österreich), in einem EWR-EFTA-Staat (hier: Liechtenstein) und in der Schweiz ausgeübt werden, die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 anzuwenden sind (1. Frage). Sollten die VO anzuwenden sein, stellt sich als weitere Frage, ob die Verhältnisse jeweils gesondert zu beurteilen und daher auch zwei getrennte Bescheinigungen auszustellen sind oder ob eine Gesamtbetrachtung anzustellen ist, so wie es der Fall wäre, wenn es sich bei allen beteiligten Staaten um EU-Mitgliedstaaten handelte (2. Frage).

Darüber hinaus möchte der Verwaltungsgerichtshof vom Europäischen Gerichtshof wissen, ob bzw. unter welchen näheren Voraussetzungen es sich um eine Änderung des „vorherrschenden Sachverhalts“ im Sinne des Art. 87 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 883/2004 handelt, wenn eine Erwerbstätigkeit in einem weiteren Staat (hier: in der Schweiz) aufgenommen wird. Art. 87 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 883/2004 regelt als Übergangsbestimmung, dass die sich aus der VO (EWG) Nr. 1408/71 ergebende Zuständigkeit eines Mitgliedstaats auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit auch nach Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 883/2004 aufrecht bleibt, dies aber nur, solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. Im Anlassfall wäre der Arzt ohne Anwendung dieser Übergangsbestimmung nicht den österreichischen, sondern den liechtensteinischen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterlegen (3. Frage).

Mit Urteil vom 26. September 2024, C-329/23, antwortete der Europäische Gerichtshof wie folgt:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung, und die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012

geänderten Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der durch das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum geänderten Fassung und dem am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit auf einen Sachverhalt Anwendung finden, in dem ein gleichzeitig in einem Mitgliedstaat der Union und einem Staat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, selbständig erwerbstätiger Unionsbürger in der Schweiz eine zusätzliche selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen sind die anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit getrennt zu bestimmen, zum einen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und zum anderen im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

Mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2024, Ro 2022/08/0003, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass sich die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts als richtig erweist; Das Bundesverwaltungsgericht ging zu Recht davon aus, dass der Arzt sowohl hinsichtlich seiner Tätigkeit in Liechtenstein als auch in der Schweiz der österreichischen Sozialversicherung unterliegt, weshalb ihm auch eine einzige Bescheinigung über die Anwendbarkeit der österreichischen Rechtsvorschriften auszustellen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision daher ab.

23. Oktober, Ra 2021/20/0425 und Ra 2022/20/0028 (EU 2022/0016 und EU 2022/0017), C-608/22 und C-609/22:

StatusRL: Ist die nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan für Frauen herrschende Situation als asylrechtlich relevante Verfolgung von Frauen einzustufen?

Die den Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof betreffen eine erwachsene afghanische Frau sowie ein 14-jähriges afghanisches Mädchen. Beide hatten in Österreich Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Ihnen wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zwar subsidiärer Schutz, nicht aber Asyl gewährt. Sie erhoben gegen die Versagung von Asyl Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht und brachten (unter anderem) vor, aufgrund der im Sommer 2021 erfolgten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan habe sich dort die Lage derart geändert, dass ihnen allein schon deswegen, weil sie afghanische Frauen seien, Verfolgung drohe und ihnen daher Asyl zu gewähren sei. Das Bundesverwaltungsgericht wies beide Beschwerden ab. Dagegen wendeten sich die Revisionswerberinnen an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete es in den Revisionsverfahren für geboten, zur Klärung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 lit. b StatusRL an den Europäischen Gerichtshof heranzutreten.

Zunächst verwies der Verwaltungsgerichtshof auf seine Rechtsprechung zur Lage von afghanischen Frauen unter der früheren „Taliban-Herrschaft“ (1996-2001). Darin hielt er fest, dass die Summe der Eingriffe in die Lebensbedingungen der afghanischen Frauen in ihrer Gesamtheit als derart gravierend einzustufen waren, dass allein schon deswegen von Verfolgung im Sinne der GFK von Frauen auszugehen war. Es kam nach dieser Rechtsprechung nicht darauf an, ob von den Frauen ein Zuwiderhandeln gegen die Vorgaben der Taliban zu erwarten war, und auch nicht darauf, ob im Falle des Zuwiderhandelns (zusätzliche) Unverhältnismäßigkeiten zu gewärtigen waren.

Diese Rechtsprechung erging jedoch zu einer Zeit, als gemeinschaftsrechtliche und (später) unionsrechtliche Vorgaben (noch) nicht existiert hatten. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof bereits kürzlich darauf hingewiesen, dass diese frühere Rechtsprechung zu einer anderen Sach- und Rechtslage ergangen sei.

In den vorliegenden Fällen ist bei der Prüfung der Frage, ob den Revisionswerberinnen der Status der Asylberechtigten hätte zuerkannt werden müssen, nunmehr im Besonderen auf Art. 9 Abs. 1 lit. b StatusRL Bedacht zu nehmen. Wie diese Vorschrift auszulegen ist, ist Inhalt der vom Verwaltungsgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen.

Dabei ist klärungsbedürftig, ob die von den Taliban gegenüber Frauen eingeführten Einschränkungen in ihrer Gesamtbetrachtung eine Kumulierung von Maßnahmen darstellt, sodass sich daraus eine solche schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. a StatusRL (auf den die lit. b verweist) ergibt, dass allein schon deswegen von Verfolgung von Frauen zu sprechen ist, weil sich eine Frau in ein solches Leben zu fügen hat (Frage 1.).

Weiters möchte der Verwaltungsgerichtshof wissen, ob es in diesem Zusammenhang für die Zuerkennung von Asyl ausreichend ist, dass die Asylwerberin von den Maßnahmen allein aufgrund ihres Geschlechts betroffen ist (weil sie diese zu beachten hat), oder ob bei der Beurteilung eine Prüfung der individuellen Situation der konkreten Asylwerberin vorzunehmen ist (ob und inwieweit sie von den Maßnahmen zudem auch selbst konkret betroffen ist; Frage 2.).

Mit Urteil vom 4. Oktober 2024, C-608/22 und C609/22, hat der Europäische Gerichtshof wie folgt geantwortet:

1. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Verfolgungshandlung“ eine Kumulierung von Frauen diskriminierenden Maßnahmen fällt, die von einem „Akteur, von dem Verfolgung ausgeht“, im Sinne von Art. 6 dieser Richtlinie getroffen oder geduldet werden und insbesondere im Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen, der Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen, der Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit, dem Verbot oder der Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, dem Verbot, Sport auszuüben, und der Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben bestehen, da diese Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung die durch Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen.

2. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 ist dahin auszulegen, dass er die zuständige nationale Behörde nicht verpflichtet, bei der Feststellung, ob angesichts der im Herkunftsland einer Frau zum Zeitpunkt der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz vorherrschenden Bedingungen diskriminierende Maßnahmen, denen sie in diesem Land ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, Verfolgungshandlungen im

Sinne von Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellen, im Rahmen der individuellen Prüfung dieses Antrags im Sinne von Art. 2 Buchst. h dieser Richtlinie andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Mit den Erkenntnissen je vom 23. Oktober 2024 zu Ra 2021/20/0425 sowie zu Ra 2022/20/0028, wurden die angefochtenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof hielt im Sinne der vom Europäischen Gerichtshof geäußerten Ansicht fest, dass bereits deshalb nach den maßgeblichen asylrechtlichen Bestimmungen von Verfolgungshandlungen gegen afghanische Frauen auszugehen ist, weil die Summe der von den Taliban etablierten und gegen afghanische Frauen gerichteten Einschränkungen aufgrund ihrer kumulativen Wirkung und ihrer bewussten und systematischen Anwendung dazu führt, dass afghanischen Frauen in flagranter Weise hartnäckig aus Gründen ihres Geschlechts die mit der Menschenwürde verbundenen Grundrechte vorenthalten werden, und diese Maßnahmen von der Etablierung einer gesellschaftlichen Organisation zeugen, die auf einem System der Ausgrenzung und Unterdrückung beruht, in dem Frauen aus der Zivilgesellschaft ausgeschlossen werden und ihnen das Recht auf ein menschenwürdiges Alltagsleben in Afghanistan verwehrt wird.

Es ist grundsätzlich für die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ausreichend, im Rahmen der individuellen Prüfung der Situation einer Antragstellerin, die es ablehnt, sich einer solchen Lebensweise aussetzen zu müssen und die daher um die Gewährung von Flüchtlingsschutz ansucht, festzustellen, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland, in dem solche Verhältnisse herrschen, tatsächlich und spezifisch Verfolgungshandlungen zu erleiden droht, wenn die Umstände hinsichtlich ihrer individuellen Lage, die ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht betreffen, erwiesen sind. Ergibt sich anhand der sich sonst darbietenden Umstände des Einzelfalles, dass Gründe zur Annahme vorhanden sind, dass fallbezogen ein Bedürfnis nach Flüchtlingsschutz nicht besteht und die Antragstellung lediglich aus anderen (asylfremden) Motiven erfolgt ist, wird es aber bei der Prüfung, ob der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen ist, nicht sein Bewenden haben können, sich bloß auf die Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat sowie der Staatsangehörigkeit und des Geschlechts der Asylwerberin zu beschränken.

12. November, Ro 2022/07/0003 (EU 2023/0003), C-350/23:

Gemeinsame Agrarpolitik: Gekoppelte Stützung im Jahr 2020 für Almrinder bei verspäteter Meldung des Almauftriebs?

Der dem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegende Fall betrifft einen Landwirt, der EU-Beihilfen – nämlich eine „gekoppelte Stützung“ – für seine im Jahr 2020 auf die Alm getriebenen Rinder beantragte. Die Antragstellung erfolgt nach der Direktzahlungs-Verordnung 2015 zunächst dem Grunde nach und in weiterer Folge durch die Meldung des Almauftriebs, die in der elektronischen Tierdatenbank erfasst wird.

Voraussetzung der Gewährung der gekoppelten Stützung ist unter anderem die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung der Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Die maßgeblichen Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts verlangen insoweit unter anderem auch, dass die Meldung des Auftriebs von Rindern auf Almen binnen 14 Tagen erfolgt. Der Landwirt trieb am 9. und am 28. Mai 2020 Rinder auf eine Alm auf. Hinsichtlich des Auftriebs am 28. Mai 2020 erfolgte eine rechtzeitige Meldung, die in der Tierdatenbank erfasst wurde. Den Almauftrieb am 9. Mai 2020 meldete der Landwirt erst nach Ablauf der 14-tägigen Frist am 15. Juni 2020, weshalb insoweit keine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung der Tiere vorlag.

Verstöße gegen die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung führen nach dem Unionsrecht – dem Grundsatz nach – einerseits dazu, dass für die betroffenen Tiere keine gekoppelte Stützung zusteht sowie – je nachdem wie viele Tiere betroffen sind – auch zur Verhängung weiterer Sanktionen. Die Agrarmarkt Austria (AMA) sprach dem Landwirt in diesem Sinne für die am 9. Mai 2020 aufgetriebenen Rinder keine gekoppelte Stützung zu und verhängte zusätzlich Sanktionen, was zu einer Kürzung der gekoppelten Stützung auch für die am 28. Mai 2020 aufgetriebenen Tiere und einem Einbehalt weiterer Förderungen führte. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte ebenso für die betroffenen Tiere keine Beihilfe zu, sah aber von der Verhängung von Sanktionen ab. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes stellen sich aufgrund der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts erhobenen Revision Fragen des Unionsrechts, die gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof herangetragen wurden:

Art. 30 Abs. 4 lit. c Verordnung (EU) Nr. 640/2014 schränkt die Rechtsfolge der unterbliebenen Kennzeichnung und Registrierung von Tieren ein. Danach führt unter anderem eine „fehlerhafte Eintragung“ in die Tierdatenbank erst dann dazu, dass die Tiere nicht als ermittelt gelten, wenn derartige fehlerhafte Eintragungen bei mindestens

zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden, soweit die Eintragungen für die Überprüfung der Einhaltung der sonstigen Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen nicht ausschlaggebend sind. Da die Meldung des Auftriebs der Tiere der Eintragung in die Tierdatenbank dient, erscheint es denkbar, dass die Verspätung der Meldung als „fehlerhafte Eintragung“ in die Tierdatenbank im Sinne des Art. 30 Abs. 4 lit. c Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angesehen werden könnte, sodass die gekoppelte Stützung unter Beachtung, dass deren Voraussetzungen im Übrigen erfüllt waren und eine Verspätung der Meldung nur einmalig erfolgte, für die am 9. Mai 2020 aufgetriebenen Tiere zustehen könnte und schon deshalb auch keine Sanktionen zu verhängen wären. Ob dies zutrifft, wird vom Verwaltungsgerichtshof mit der ersten Frage an den Europäischen Gerichtshof herangetragen.

Sollte der Europäische Gerichtshof die erste Frage verneinen und daher keine gekoppelte Stützung für die am 9. Mai 2020 aufgetriebenen Tiere zustehen, ist zu untersuchen, ob zusätzlich Sanktionen zu verhängen sind. Nach Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 finden die Sanktionen keine Anwendung auf die Teile des Beihilfe- oder Zahlungsantrags, für die der Begünstigte die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfe- oder Zahlungsantrag fehlerhaft ist, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Begünstigten ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet. Nach Art. 34 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 findet Art. 15 in Bezug auf angemeldete Tiere ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfe- oder Zahlungsantrags auf Fehler und Versäumnisse betreffend Eintragungen in der elektronischen Datenbank für Tiere Anwendung.

Durch die (verspätet erfolgte) Meldung des Auftriebs der Tiere vom 9. Mai 2020 durch den Landwirt wurde die Eintragung in der nationalen Datenbank nachgeholt und insoweit ein Versäumnis behoben. Die Behörde hat davor auch nicht die Absicht mitgeteilt, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen oder den Antragsteller über Verstöße des Beihilfenantrags informiert. In diesem Sinne könnte eine Anwendung von Art. 34 in Verbindung mit Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu bejahen sein, sodass keine Sanktionen zu verhängen wären. Da aber auch insoweit die vorgelegte Frage vom Europäischen Gerichtshof noch nicht entschieden wurde und die richtige Anwendung des Unionsrechts auch nicht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, wurde insoweit die zweite Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Urteil vom 19. September 2024, C-350/23, hat der Europäische Gerichtshof wie folgt geantwortet:

1. Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 18 Buchst. a sowie Art. 30 Abs. 4 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. Februar 2017 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine Meldung des Auftriebs von Rindern auf Sommerweiden in Berggebieten, die die vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Art. 2 Abs. 2 und 4 der Entscheidung 2001/672/EG der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Falle des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten in der durch den Beschluss 2010/300/EU der Kommission vom 25. Mai 2010 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates in der durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 geänderten Fassung festgelegte Frist nicht einhält, nicht als fehlerhafte Eintragung in die elektronische Tierdatenbank angesehen werden kann, die im Sinne von Art. 30 Abs. 4 Buchst. c der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 für die Überprüfung der Einhaltung der Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen bei diesem Antrag nicht ausschlaggebend ist, so dass diese Tiere nicht als unter die Kategorie „ermitteltes Tier“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Nr. 18 Buchst. a dieser Delegierten Verordnung fallend angesehen werden können.

2. Art. 15 Abs. 1 und Art. 34 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/723 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die in Art. 31 dieser Delegierten Verordnung vorgesehenen Verwaltungssanktionen nicht angewendet werden dürfen, wenn die Meldung des Auftriebs der Rinder auf die Sommerweiden durch die Eingabe der fraglichen Daten in die elektronische Tierdatenbank verspätet erfolgte, die zuständige Behörde dem Begünstigten aber nicht bereits ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, mitgeteilt hatte, und er von dieser Behörde nicht bereits über einen von ihr festgestellten Verstoß unterrichtet worden war.

In weiterer Folge hat der Verwaltungsgerichtshof die Revision mit Erkenntnis vom 12. November 2024, Ro 2022/07/0003, abgewiesen.

15. Anfechtungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

11. April, Ra 2023/10/0314 (A 2024/0001):

Verfassungswidrige Regelung der anspruchsberechtigten Personen im NÖ Sozialhilfegesetz?

Im Ausgangsfall erkannte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zwei russischen Staatsangehörigen mit einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ unter anderem für den Zeitraum ab Dezember 2022 bis September 2023 Geldleistungen nach dem Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) zu. Das Gericht ging nämlich davon aus, dass die beiden russischen Staatsangehörigen die Voraussetzungen gemäß § 5 NÖ SAG für die Zuerkennung erfüllten, und stützte sich dabei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich mit der Fassung des NÖ SAG vor Dezember 2022 auseinandersetzte (VwGH 28.4.2022, Ra 2021/10/0042).

§ 5 Abs. 1 NÖ SAG in der Fassung vor Dezember 2022 sah vor, dass einen Anspruch auf Sozialhilfe hatte, wer von einer sozialen Notlage betroffen war, in Niederösterreich wohnte und zu einem dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt war. § 5 Abs. 2 NÖ SAG zählte dabei auf, wer zu dem Personenkreis der zum dauerhaft in Österreich Berechtigten zählte, indem die Bestimmung verschiedene Aufenthaltstitel nannte (wobei die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nicht erwähnt wurde). In seiner Entscheidung vom 28. April 2022, Ra 2021/10/0042, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Aufzählung des § 5 Abs. 2 NÖ SAG als nicht abschließend bzw. erschöpfend (und daher als demonstrativ) zu sehen ist. Er begründete dies damit, dass das NÖ SAG als Ausführungsgesetz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes ergangen ist. Auch dieses sieht in § 4 lediglich einen (in der Regel mindestens fünfjährigen) „dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt“ vor, ohne auf einen bestimmten Aufenthaltstitel Bezug zu nehmen.

Zwar kann die Aufzählung des § 5 Abs. 2 NÖ SAG isoliert betrachtet als abschließend (taxativ) oder nicht abschließend (demonstrativ) interpretiert werden. Landesausführungsgesetze sind jedoch in Übereinstimmung mit den Grundsatzgesetzen des Bundes verfassungskonform zu interpretieren, weshalb die Aufzählung in § 5 Abs. 2 NÖ SAG in der Fassung vor Dezember 2022 als nicht abschließend zu interpretieren ist. Eine (Interpretation als) abschließende Aufzählung stünde aus Sicht

des Verwaltungsgerichtshofes in Widerspruch zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und wäre daher verfassungswidrig.

Mit einer Novelle des NÖ SAG, die mit Dezember 2022 in Kraft trat, wurde § 5 NÖ SAG dahingehend geändert, dass infolge § 5 Abs. 4 Z 6 NÖ SAG nunmehr ausdrücklich nur noch jener Personenkreis anspruchsberechtigt ist, der in § 5 Abs. 2 NÖ SAG aufgezählt wird (wo – nach wie vor – Personen mit „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nicht erwähnt werden). Der NÖ Landesgesetzgeber ordnete somit an, dass die Aufzählung als abschließend zu verstehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass diese Bestimmung im Widerspruch zum Grundsatzgesetz des Bundes steht und daher wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 B-VG verfassungswidrig ist. Er beantragte daher die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen.

Mit Erkenntnis vom 11. März 2025, G 63/2024, hat der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Bestimmung des § 5 Abs. 4 Z 6 NÖ SAG als verfassungswidrig aufgehoben.

16. Entscheidungen im Anschluss an Anfechtungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

1. Februar, Ro 2020/04/0016 u.a. (A 2023/0006-0008):

Ist die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde für die datenschutzrechtliche Aufsicht der Staatsanwaltschaften verfassungswidrig?

Die Ausgangsfälle betrafen jeweils die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Staatsanwaltschaft, hinsichtlich derer die Datenschutzbehörde bzw. das Bundesverwaltungsgericht eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung feststellten. Dagegen wandten sich die Staatsanwaltschaften mit Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte jeweils die Frage zu klären, ob die Datenschutzbehörde zur amtswegigen Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft zuständig war. Dabei entstanden beim Verwaltungsgerichtshof Zweifel darüber, ob die Regelungen, mit denen die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde auch für Staatsanwaltschaften geregelt wird, verfassungskonform sind.

Mit den betreffenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) wurden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Datenschutzrichtlinie bzw. DSRL) umgesetzt. Zusammengefasst regelt die DSRL den Datenschutz in den Bereichen

innere Sicherheit, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte den Grundsätzen der DSGVO entsprechend.

Gemäß § 31 Abs. 1 DSG wird die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde eingerichtet, wobei von ihrer Zuständigkeit die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Datenverarbeitungen ausgenommen ist (die durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommene Datenverarbeitung wird wiederum durch Gerichte kontrolliert). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, dass es sich bei den (österreichischen) weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften weder um Gerichte noch um unabhängige Justizbehörden im Sinne des Art. 45 DSRL handelt. Eine unionsrechtliche Auslegung dahingehend, dass die Staatsanwaltschaften von der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (im Sinne der DSRL, also hier: der österreichischen Datenschutzbehörde) ausgenommen sind, ist daher nicht möglich.

Gemäß Art. 90a B-VG sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Organe der Gerichtsbarkeit. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt an, dass das Handeln der – ihr organisatorisch zuzurechnenden – Staatsanwaltschaften auch funktionell der Justiz zuzurechnen ist. Art. 94 Abs. 1 B-VG bestimmt wiederum, dass die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist. Daraus ergeben sich etwa das Verbot von Mischbehörden oder Parallelzuständigkeiten sowie der Ausschluss von wechselseitigen Instanzenzügen oder Weisungen bzw. Anordnungen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde (als Teil der Verwaltung) für die Aufsicht der Staatsanwaltschaften (als Teil der Justiz) – ohne verfassungsrechtliche Grundlage – gegen den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nach Art. 94 Abs. 1 B-VG widerspricht.

Er beantragte daher beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der entsprechenden verfassungswidrigen Bestimmungen des DSG.

Der Verfassungsgerichtshof wies die Anträge mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 212/2023 u.a., ab.

In weiterer Folge sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Datenschutzbehörde zur Überprüfung der Staatsanwaltschaft zuständig war und wies die Revision in einem Anlassfall mit Erkenntnis vom 1. Februar 2024, Ro 2021/04/0013, ab (in den weiteren beiden Anlassfällen wurden die angefochtenen Entscheidungen mit Erkenntnis vom 1. Februar 2024, Ro 2020/04/0016, bzw. mit Erkenntnis vom 25. Juni 2024, Ra 2022/04/0167, aufgehoben).

17. April, Ra 2023/03/0042 (A 2023/0009), G 2423/2023:

Verfassungswidrige Regelung der Revisionsfrist durch den Burgenländischen Landesgesetzgeber?

Im Ausgangsfall gab im November 2022 das Landesverwaltungsgericht Burgenland in einer Sache über das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz der Beschwerde Folge und sprach aus, dass eine begehrte Auskunft durch die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung (belangte Behörde) zu erteilen sei.

Dieses Erkenntnis wurde zunächst in anonymisierter Fassung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung und vier Tage später an die belangte Behörde zugestellt. Mehr als sechs Wochen nach Zustellung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung aber weniger als sechs Wochen nach Zustellung an die belangte Behörde erhob die Burgenländische Landesregierung gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland eine Amtsrevision.

Dabei stützte sich die Burgenländische Landesregierung auf eine Bestimmung im Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (§ 16 LVwGG), wonach gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts die Landesregierung in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Ländersache sind, binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Im Zuge der Prüfung, ob die Revision rechtzeitig erhoben wurde, entstanden beim Verwaltungsgerichtshof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung u.a. in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder.

Nach Art. 133 Abs. 8 B-VG bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze, wer in anderen als den in Art. 133 Abs. 6 B-VG genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann.

Art. 136 Abs. 4 B-VG sieht vor, dass die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird. Eine Kompetenz für abweichende Regelungen durch Landesgesetzgeber ist hierbei nicht vorgesehen.

Mit dem Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat der Bundesgesetzgeber ein Art. 136 Abs. 4 B-VG entsprechendes Gesetz erlassen, wo in § 26 VwGG die Revisionsfristen geregelt werden.

Mit § 16 LVwGG hat der Burgenländische Landesgesetzgeber den Beginn der Revisionsfrist hiervon abweichend geregelt.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass dem Landesgesetzgeber eine derartige Kompetenz jedoch nicht zukommt, weshalb er die Aufhebung der entsprechenden Wortfolge in § 16 LVwGG beim Verfassungsgerichtshof beantragte.

Mit Erkenntnis vom 28. Februar 2024, G 2423/2023, hob der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Gesetzesbestimmung als verfassungswidrig auf.

Mit Beschluss vom 17. April 2024, Ra 2023/03/0042, hat der Verwaltungsgerichtshof die Revision der Burgenländischen Landesregierung zurückgewiesen.

VII. KONTAKTE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Der Verwaltungsgerichtshof pflegte auch im Berichtsjahr vielfältige internationale Kontakte, insbesondere mit anderen Höchstgerichten der Verwaltung und Einrichtungen der Europäischen Union. Eine besondere Gelegenheit zum Austausch auf höchstgerichtlicher Ebene bot das XXIII. Treffen der obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichte in Lausanne, an dem der Verwaltungsgerichtshof u.a. durch seinen Präsidenten und den Präsidentschaftsrat vertreten war. Ebenso war der Verwaltungsgerichtshof durch seinen Präsidenten und zahlreiche weitere Mitglieder des richterlichen Gremiums bei einem Fachgespräch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem deutschen Bundesfinanzhof in München vertreten.

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nahmen weiters am Deutschen Finanzgerichtstag in Köln und einer Veranstaltung aus Anlass der Verabschiedung des Präsidenten des deutschen Bundessozialgerichts in Kassel teil.

Kontakte ergaben sich im Berichtsjahr auch im Rahmen der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtshofes in der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions (ACA), wie durch die Teilnahme der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes an einem Seminar der ACA in Zagreb und eines richterlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofes an einer Tagung der ACA in Paris. Weiters hat ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes an einem Richteraustausch im Rahmen der ACA in Riga teilgenommen.

Internationale Kontakte konnten auch durch die Teilnahme des Verwaltungsgerichtshofes an einem Fachgespräch mit dem polnischen Verwaltungsgerichtshof in Warschau gepflegt werden, an dem der Präsident und weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes teilgenommen haben.

Im Bereich des Asylrechts war der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr auf einer Tagung der International Association of Refugee & Migration Judges (IARMJ) in Dublin sowie einer Fortbildungstagung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertreten.

Dem 20. Jahrestag des Beitritts von zehn Staaten zur Europäischen Union war ein außerordentliches Richterforum für die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten am Gerichtshof der Europäischen Kommission in Luxemburg gewidmet, an dem der Verwaltungsgerichtshof durch den Präsidenten vertreten war.

Der Verwaltungsgerichtshof selbst konnte auch im Berichtsjahr wieder hochrangige Gäste empfangen, wie den italienischen Botschafter in Wien anlässlich seines

Antrittsbesuchs, einer Delegation des European Judicial Network (EJTN) sowie hochrangige Vertreter des Europäischen Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakei. Gemeinsam mit dem UNHCR wurde der „Asyltag 2024“ am Verwaltungsgerichtshof organisiert.

Auch auf nationaler Ebene ergaben sich zahlreiche richterliche Kontakte, so etwa durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie des Bundesfinanzgerichts, wie auch im Rahmen der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG).



VIII. SERVICE UND KONTAKT

Adresse

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 11 – 0
Fax: +43 1 531 11 – 101508
Web: www.vwgh.gv.at

Elektronischer Rechtsverkehr

Die elektronische Einbringung von Schriftsätzen an den Verwaltungsgerichtshof ist in der Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV) geregelt. Beachten Sie dazu die näheren Informationen auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes:

www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung!

Servicecenter

Im Servicecenter stehen im Rahmen des Parteienverkehrs Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen zur Verfügung.

Schriftstücke können im Rahmen der Amtsstunden (Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage) im Servicecenter abgegeben werden. Am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember ist das Servicecenter von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Medienstelle

Mediensprecher und Mediensprecherin des Verwaltungsgerichtshofes

Nikolaus Bachler, Tel. +43 1 531 11 – 101252

Vertretung: Peter Chvosta, Tel. +43 1 531 11 – 101260

und Eva Wiesinger, Tel. +43 1 531 11 – 101239

E-Mail für Medienanfragen: medien@vwgh.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist kostenlos im österreichischen Rechtsinformationssystem zugänglich: www.ris.bka.gv.at/vwgh.



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof



Impressum

Medieninhaber: Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11, 1010 Wien

Fotos: Bundespressedienst/Wenzel, Aigner bzw. Dunker

